

# Die Ermordung von Gustav Landauer am 2. Mai 1919 in München

Ein Aktenfund im Generallandesarchiv Karlsruhe

Von

*Rainer Brüning*

Der 1870 in Karlsruhe geborene, bekannte Schriftsteller, Anarchist und Pazifist Gustav Landauer hatte sich nach dem Ausbruch der Novemberrevolution 1918 auf Einladung des neuen Ministerpräsidenten Kurt Eisner nach München begeben, um aktiv an der Umgestaltung der Gesellschaft mitzuwirken<sup>1</sup>. Am 26. Februar 1919 hielt er die Totenrede auf seinen, von einem Rechtsextremisten ermordeten Freund Eisner und war vom 7. bis 16. April als Volksbeauftragter für Volksaufklärung Mitglied der Münchner Räteregierung, trat dann jedoch aus Protest gegen die zunehmende Dominanz der Kommunisten von allen Ämtern zurück. Während der Niederschlagung der Räterepublik durch Regierungstruppen wurde er am 1. Mai in Großhadern im Hause der Witwe Eisners verhaftet und am 2. Mai 1919 im Gefängnis Stadelheim von einer aufgebrachten Soldatenmenge brutal ermordet. Bei der Darstellung dieses Verbrechens stützte sich die historische Forschung bisher auf eher indirekte Quellen: damalige Zeitungsberichte, einen Brief Ernst Tollers an Maximilian Harden von 1920 sowie in erster Linie auf eine Denkschrift des bayerischen Justizministeriums vom Oktober 1922, deren Inhalt der Publizist und Pazifist Emil Julius Gumbel 1924 herausgab<sup>2</sup>. Für die Landauer-Forschung hat Ulrich Linse 1974 verdienstvoll die

1 Aus der Fülle der Literatur zur Münchener Räterepublik seien als Klassiker genannt: Heinrich HILLMAYR, *Roter und Weißer Terror in Bayern nach 1918*, München 1974; sowie: *Revolution und Räterepublik in München 1918/19 in Augenzeugenberichten*, hg. von Gerhard SCHMOLZE, Düsseldorf 1969; dazu aktuell: Michael APPEL, *Die letzte Nacht der Monarchie. Wie Revolution und Räterepublik in München Adolf Hitler hervorbrachten*, München 2018; sowie der Ausstellungskatalog des Bayerischen Armeemuseums: *Friedensbeginn? Bayern 1918–1923*, hg. von Dieter STORZ / Frank WERNITZ, Darmstadt 2018; vgl. auch literarisch: Volker WEIDERMANN, *Träumer. Als die Dichter die Macht übernahmen*, Köln 2017; sowie: *Literaten an der Wand. Die Münchener Räterepublik und die Schriftsteller*, hg. von Hansjörg VIESEL, Frankfurt am Main 1980.

2 Denkschrift des Reichsjustizministers zu „Vier Jahre politischer Mord“, hg. von Julius Emil GUMBEL, Berlin 1924, S. 91–93; ebenso in der „Weltbühne“, Jg. 20, Nr. 7 vom 14. Februar 1924,

einschlägigen Dokumente zusammengestellt<sup>3</sup>. In der neuen großen Landauer-Biographie von Tilman Leder aus dem Jahr 2014 ist der bisherige Kenntnisstand souverän ausgebreitet und erläutert worden<sup>4</sup>.

Gumbel bzw. das bayerische Justizministerium berichteten unter anderem, wie der Soldat Eugen Digele einen von drei Schüssen auf den bereits schwer verletzten Landauer abgab und dem Toten dann dessen Uhr stahl. Das Gericht des Auflösungsstabes 56 (29. Infanterie-Division) in Freiburg im Breisgau verurteilte ihn für diese Tat am 19. März 1920 zu einer Gefängnisstrafe von fünf Wochen wegen gefährlicher Körperverletzung und Hehlerei, sprach ihn von der Anklage des Totschlags jedoch frei. Major Franz Freiherr von Gagern, 43-jähriger Gutsbesitzer in Neuenbürg (Mittelfranken), der Landauer mit der Peitsche ins Gesicht geschlagen und damit das Signal zur Misshandlung des wehrlosen Gefangenen gegeben hatte, war bereits am 13. September 1919 vom Amtsgericht München wegen Körperverletzung mit einer Geldstrafe von 300 Mark belegt worden<sup>5</sup>. Weitere Täter wurden niemals ermittelt oder bestraft.

Dass jetzt genau 100 Jahre nach dem Verbrechen im Generallandesarchiv Karlsruhe drei bislang unbekannte Akten zum Mord an Gustav Landauer aufgefunden wurden, ist den Erschließungsarbeiten für das Badische XIV. Armeekorps aus dem Ersten Weltkrieg zu danken. In den letzten Metern des insgesamt 1,2 km umfassenden Bestandes hat Manfred Hennhöfer die Akten des Freiburger Militärgerichts zu Eugen Digele entdeckt. Digele, geboren am 3. März 1893 in Schwäbisch Hall, gehörte als Unteroffizier zur badischen Baltikumtruppe des Grenzschutzes Ost, Bauabteilung Mauritius. Zur Tatzeit war er Gefreiter bei den Ulanen der 1. Eskadron des 1. Württembergischen Freiwilligen-Regiments Abteilung Haas, die half, die Münchener Räterepublik mit Gewalt niederzuschlagen<sup>6</sup>.

S. 191–193. Dass die Weimarer Justiz auf dem rechten Auge blind war, hat Gumbel (1891–1966) eindrucksvoll dargelegt. Er selbst war zu dieser Zeit Privatdozent für mathematische Statistik an der Universität Heidelberg und wurde von rechten Kreisen stark angefeindet, jedoch von Kultusminister Willy Hellpach gedeckt. 1930/31 kam es zu studentischen Krawallen gegen ihn, und 1933 konnte er sein Leben nur durch die Emigration zunächst nach Frankreich und später in die USA retten. Vgl. auch Gumbels Personalakte GLA 235 Nr. 1890–1895.

3 Gustav Landauer und die Revolutionszeit 1918/19. Die politischen Reden, Schriften, Erlasse und Briefe Landauers aus der November-Revolution 1918/1919, hg. von Ulrich LINSE, Berlin 1974.

4 Tilman LEDER, Die Politik eines „Antipolitikers“. Eine politische Biographie Gustav Landauers (Gustav Landauer. Ausgewählte Schriften, Bd. 10), Lich/Hessen 2014.

5 Vgl. auch die Befragung von Gagern vor dem Amtsgericht Herzogenaurach am 16. 6. 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 162 f.) und zur Höhe der Geldstrafe die Mitteilung des Staatsanwalts Federschmidt beim Landgericht München I vom 2. 8. 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 63).

6 Vgl. zur Rolle der württembergischen Truppen allgemein: Peter KELLER, Württembergische Freiwilligen- und Reichswehreinheiten 1918–1921. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Freikorps, Magisterarbeit an der Universität Augsburg 2008, Masch.-Schr., bes. S. 98–114 (HStAS, BA 718). Während die erste Bleistiftfassung des Kriegstagebuchs der Abteilung Haas unter dem Datum vom 2. Mai 1919 noch vermerkt hatte: *Landauer von Wachleuten erschossen*, behauptete

Die Signaturen der Akten lauten GLA 456 F 10, Nr. 2518–2520: Nr. 2518 ist die Untersuchungsakte des Generalkommandos Oven in München mit umfangreichen Zeugenverhören (Umfang 165 Blatt, 6. Mai 1919 bis 10. Februar 1920). Nr. 2519 enthält die bei Digele beschlagnahmten Beilagen zur Verfahrensakte, etwa private Schreiben an ihn (Umfang 23 Blatt, Januar bis Juni 1919). Nr. 2520 ist die Untersuchungsakte des Gerichts des Auflösungsstabes 56 (29. Infanterie-Division) in Freiburg (Umfang 66 Blatt, 6. Februar 1920 bis 21. Februar 1921). Sie enthält unter anderem das Verhandlungsprotokoll und das Urteil gegen Digele vom 19. März 1920. Alle drei Akten sind inzwischen vollständig digitalisiert worden und können im Online-Angebot des Landesarchivs Baden-Württemberg eingesehen werden<sup>7</sup>.

Die Akten sind für die Forschung aus zwei Gründen von großem Interesse: Sie enthalten zum einen zahlreiche Zeugenaussagen über das Geschehen am 2. Mai 1919 im Gefängnis Stadelheim. Diese bestätigen im Großen und Ganzen das bisher bereits Bekannte, fügen jedoch auch viele neue Details hinzu und zeigen deutlich Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Der genaue Tathergang lässt sich angesichts der tumultuarischen Ereignisse nur teilweise rekonstruieren: Nur einer der drei Todesschützen konnte eindeutig identifiziert werden, nämlich der Gefreite Eugen Digele. Der angeblich den Befehl zur Erschießung gebende Offizier bleibt hingegen unbekannt. Die Akten offenbaren zum andern, wie zögerlich die juristische Aufarbeitung zunächst von statten ging, wie dann vor Gericht eine in sich stimmige Geschichte des Verbrechens entstand und welche rechtlichen Konstruktionen schließlich bemüht wurden, um ein mildes Urteil für den Angeklagten zu gewährleisten: Hat der Soldat Digele nur auf Befehl gehandelt oder war Landauer etwa schon tot, als er auf ihn schoss?

Wieso fand das Gerichtsverfahren aber überhaupt in Freiburg statt, wenn das Verbrechen doch in München begangen worden war? In der Tat hatten die Untersuchungen dort nur schleppend begonnen. Ende November 1919 wurden sie ergebnislos an das Militärgericht in Ulm abgegeben, da der zwischenzeitlich inhaftierte, wegen möglicher psychischer Beschwerden und mangelnder Fluchtgefahr aber wieder freigelassene Verdächtige Eugen Digele nach Württemberg zurückgekehrt und dann unter anderem Namen zum freiwilligen Kriegseinsatz ins Baltikum verschwunden war. Nach Abschluss der dortigen Kämpfe gelangte er mit seiner Einheit zur Demobilisierung ins badische Militärlager Heuberg auf der Schwäbischen Alb. Dort wurde das zuständige Freiburger Militärgericht im Februar 1920 auf ihn aufmerksam. Tatsächlich hätte das Verfahren nunmehr auch nach München zurückverwiesen werden können, um die Befragung der Zeugen vor Ort zu erleichtern und Kosten zu sparen. Das Militärgericht in Freiburg ent-

die spätere offizielle Fassung: *Landauer geriet bei der Überführung ins Gefängnis in die Kampfzone und kam dabei ums Leben* (vgl. HStAS M 434, Bd. 4 und M 357, Bü. 24). Tatsächlich wurden die von den Regierungstruppen begangenen Verbrechen im großen Stil vertuscht und blieben weitgehend ungesühnt.

7 <https://www.landesarchiv-bw.de/web/64428> (27. 5. 2019).

schied sich aber anders, da es den Prozess rasch zu Ende führen wollte. Es trug dabei nicht nur Sorge um Ruhe und Ordnung in München – weil ein Verfahren an der Isar *das grösste Aufsehen*<sup>8</sup> erregen würde. Auch hielt es ein gerechtes Urteil dort für unwahrscheinlich, weil die württembergischen Soldaten wegen ihrer Gewalttaten bei der Niederschlagung der Räterepublik in Bayern allgemein verhasst wären.

Also wurde das Verfahren in aller Stille am 19. März 1920 in Freiburg über die juristische Bühne gebracht. Neben dem Angeklagten traten nur ein einziger Zeuge und ein Sachverständiger vor die Schranken des Gerichts: Vizewachtmeister Ernst Steppe als damaliger Führer der Bewachungsmannschaft Landauers und Prof. Dr. Ludwig Aschoff, Leiter des Pathologischen Instituts der Universität Freiburg, zur Begutachtung des Obduktionsprotokolls. Ansonsten gab sich das Gericht mit dem Verlesen einiger älterer Zeugenaussagen zufrieden, um alsbald sein Urteil zu verkünden und Eugen Digele unter Anrechnung der Untersuchungshaft wieder auf freien Fuß zu setzen. Anscheinend berichtete nur die sozialdemokratische Lokalzeitung „Volkswacht“ in ihren Ausgaben vom 22. und 23. März 1920 darüber. Die deutsche Öffentlichkeit war unterdessen voll und ganz mit anderem beschäftigt: Erst zwei Tage zuvor war der rechtsextreme Kapp-Lüttwitz-Putsch gegen die Reichsregierung in Berlin zusammengebrochen. Die Gerichtsakten selbst wurden anschließend zur Einsichtnahme an das Reichswehrministerium nach Berlin und auch an die zuständigen Behörden in München ausgeliehen. Im Februar 1921 gelangten sie zunächst in das nach Heilbronn ausgelagerte Archiv des XIV. Armeekorps, später ins Generallandesarchiv Karlsruhe, um für fast hundert Jahre vergessen zu werden.

Im folgenden Dokumentenanhang wird versucht, die Freiburger Gerichtsverhandlung vom 19. März 1920 zu rekonstruieren: Zentral hierfür sind das mitgeschriebene Verhandlungsprotokoll und das ausgefertigte Urteil. Sie werden jeweils durch Einschübe ergänzt, die diejenigen Schriftstücke enthalten, die während des Prozesses zur Verlesung kamen, darunter auch das Obduktionsprotokoll Landauers, einschließlich der Rede des Anklagevertreters Volley, die nur durch einen Abdruck in der Freiburger „Volkswacht“ überliefert wurde. Zusätzlich werden anschließend angefügt: ein Schreiben des sozial-demokratischen Vereins München an Reichswehrminister Gustav Noske (SPD), das die Aufklärung der Ermordung von Gustav Landauer einfordert, ein ärztliches Attest für den Täter Eugen Digele und die Bittschrift seines Vaters an das Gericht sowie die Anfrage Charlotte Landauers nach dem Verbleib der letzten Habseligkeiten ihres ermordeten Vaters und die Quittung über die Herausgabe derselben<sup>9</sup>.

8 GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 12.

9 Zum besseren Verständnis und leichteren Lesbarkeit wurden bei der Transkription der Schriftstücke die zahlreichen Abkürzungen stillschweigend aufgelöst, Rechtschreib- und Grammatikfehler behutsam korrigiert, Satzzeichen gegebenenfalls ergänzt, Unterstreichungen aber beibehalten. Nicht alle der in den Akten zahllos angebrachten Arbeitsvermerke, Paraphen und For-

Zu beachten ist, dass in der Untersuchungsakte GLA 456 F 10, Nr. 2518 die Blätter 12–27 fehlen. Es ist nicht klar, wer diese Blätter wann nach Abschluss des Prozesses entnommen hat, doch gibt das Verhandlungsprotokoll Hinweise auf ihren Inhalt, denn es seien am 19. 3. 1920 in Freiburg vorgelegt bzw. verlesen worden:

- Bl. 21: Situationsplan des Tatorts im Gefängnis Stadelheim
- Bl. 24: Zeugenaussage von Michael Bergmeier, verhafteter Arbeiterrat aus Starnberg
- Bl. 27: Zeugenaussage von Heinrich Mayer, verhafteter Arbeiterrat aus Starnberg

Der Mensch und das Opfer Gustav Landauer hingegen muss in diesen Gerichtsakten stumm bleiben. Dem interessierten Leser sei daher die Lektüre der Werkausgabe von Siegbert Wolf und bis zum Abschluss der neuen Briefausgabe die von Martin Buber bereits 1929 herausgegebenen Bände empfohlen<sup>10</sup>.

## Dokumente

### I. Die Gerichtsverhandlung vom 19. März 1920 in Freiburg

*[Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 19. März 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 43–47):]*

Freiburg/Breisgau, den 19ten März 1920

Öffentliche Sitzung des Kriegsgerichts des Auflösungsstabes 56 (29. Division)

Gegenwärtig:

als Richter: 1. Major Kaiser

Vorsitzender: 2. Kriegsgerichtsrat Walther

Verhandlungsführer: 3. Militärhilfsrichter Dollmann

4. Hauptmann Evelt

5. Unteroffizier Liebel (Garnisonslazarett)

als Vertreter der Anklage: 6. Kriegsgerichtsrat Volley

7. als Militärgerichtsschreiber: Gerichtssekretär Harms

mularteile wurden wiedergegeben, sondern nur insoweit sie inhaltlich relevant sind. Eingriffe, Auslassungen und Ergänzungen etc. sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Die Originale sind jederzeit im o.g. Online-Angebot des Landesarchivs Baden-Württemberg einsehbar.

<sup>10</sup> Gustav LANDAUER, *Ausgewählte Schriften*, hg. von Siegbert WOLF, 12 Bde., Lich/Hessen 2008–16; Gustav Landauer. *Sein Lebensgang in Briefen*, 2 Bde., hg. von Martin BUBER, Frankfurt am Main 1929; Gustav LANDAUER, *Briefe und Tagebücher 1884–1900*, hg. von Christoph KNÜPPEL, Göttingen 2017; der folgende Band 1899–1919 ist bereits angekündigt.

In der Untersuchungssache gegen den Unteroffizier Eugen Digele der Badischen Baltikum Truppen, Abteilung Mauritius, zur Zeit hier in Haft im Barackenlazarett wegen Totschlags etc.

erschieden nach Aufruf

I. der Angeklagte und der von Amtswegen bestellte Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Metzger hier

II. als Zeugen

1. Ernst Steppe aus Augsburg

2. Josef Meyer aus München

3. Heinrich Staufer aus München

4. Wilhelm Schneider aus München

als Sachverständiger Geheimer Hofrat Aschoff

Die Zeugen von 2–4 waren nicht erschienen.

Der Vorsitzende verlas die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und wies den Angeklagten auf die Bestimmung des § 125 Absatz 1 der Militärstrafgerichtsordnung hin, worauf der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrat Walther die Beeidigung der umstehend unter Nr. 1 und 4 bis 5 aufgeführten Richter vornahm. Der Vorsitzende ließ sodann die Zeugen abtreten.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab folgendes an: Wie in den Akten Bd. II, Bl. 1–2 richtig enthalten; ohne Vorstrafen (Bd. I, Bl. 266)

*[Einschub: Kriegsstammrolle Eugen Digele (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 1–2):]*

Kriegsstammrollen-Auszug Eugen Digele

Dienstgrad: Gefreiter

Vor- und Familienname: Digele, Eugen

Religion: evangelisch

Ort der Geburt: Schwäbisch Hall

Datum der Geburt: 3. 3. [18]93

Lebensstellung, Wohnort: Friseur, Nürtingen Amtsgericht

Vor- und Familienname der Ehegattin: ledig

Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern:

Vater Christian, Mutter Pauline, geb. Schmierer, Nürtingen Amtsgericht

Truppenteil: Bauabteilung Mauritius, Westkorps Graf Keller

Dienstverhältnisse: 6. 9. 19 Bauabteilung Mauritius, Westkorps Graf Keller

Führung: sehr gut

Strafen: keine

Für die Richtigkeit der Angaben, den 9. 2. 20

Rauh, Leutnant und Adjutant

*[Einschub: Auszug aus dem Strafregister, Schwäbisch Hall, den 10. Februar 1920, enthält die bekannten Personalangaben zu Eugen Digele und die Bestätigung des Stadtschultheißenamts (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 266, abgerissen mit Textverlust):]*

[...]

[Eugen Digele] ist ausweislich des Registers nicht verurteilt.

Hall, den 10. Februar 1920, Strafregisterbeamter Ratschreiber Fischer

*[Einschub Ende]*

Die Anklageverfügung vom 20. Februar 1920 (Bd. II, Bl. 13) wurde durch den Vertreter der Anklage verlesen.

*[Einschub: Anklageverfügung vom 20. Februar 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 13):]*

Gericht der 29. Division

Freiburg im Breisgau, den 20. II. 1920

Verfügung

1) Die Anklage wird verfügt gegen den Gefreiten Eugen Digele, Bauabteilung Mauritius, welcher hinreichend verdächtig erscheint, am 2. V. 19 zu Stadelheim bei München durch 3 selbstständige Handlungen

1. einen andern vorsätzlich körperlich misshandelt zu haben und zwar mit einer Reitpeitsche, einem gefährlichen Werkzeug, und teilweise gemeinschaftlich mit andern, indem er den Schriftsteller Landauer, der als Gefangener in das Gefängnis Stadelheim eingeliefert war, zunächst allein auf dem Weg nach dem Frauenspazierhof mit der Reitpeitsche schlug und dann, als der Major Freiherr von Gagern sowie mehrere andere nicht ermittelte Militairpersonen auf Landauer einschlugen, seine Misshandlung fortsetzte und Landauer mit der Reitpeitsche ins Gesicht schlug,
2. vorsätzlich einen Menschen getötet und diese Tötung ohne Überlegung ausgeführt zu haben, indem er mit zwei andern nicht ermittelten Soldaten auf Landauer schoss und seinerseits ihm einen Pistolenschuss in die Schläfe beibrachte, der in Verbindung mit den Schüssen der beiden andern den Tod Landauers herbeiführte – wodurch er widerrechtlich von seiner Waffe Gebrauch machte,
3. seines Vorteils wegen Sachen, von denen er wusste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht zu haben, indem er die Uhr des Toten von einem unbekanntem Infanteristen, der sie unmittelbar vorher weggenommen hatte, sich als Andenken geben liess.

Verbrechen und Vergehen nach 223, 223a, 212, 259, 74 Reichstrafgesetzbuch, 149 Militärstrafgesetzbuch



- 2) Aburteilung hat durch ein Kriegsgericht zu erfolgen in Besetzung mit zwei Kriegsgerichtsräten.
- 3) Mit Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht wird von dem unterzeichneten Gerichtsherrn der Kriegsgerichtsrat Volley beauftragt.

*[Einschub Ende]*

Der Angeklagte befragt, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, erklärte:

Wir standen am 2. Mai im Kampfe seit morgens 9 Uhr. Wir gehörten damals der Cavallerie Eskadron der Freiwilligen Abteilung Haas an; ich wurde dann dem Oberst Epp zugeteilt.

Von dem Situationsplan Bl. 21 der Akten I wird Kenntnis genommen.

*[Situationsplan fehlt in den Akten]*

Landauer war meines Wissens das Oberhaupt der Räteregierung in München. Ich hielt ihn für den Urheber der Räterepublik. Ich sah Landauer schon im Gang; dort sprach er von Cadavergehorsam, Drill und dergleichen. Da hörte ich einen Schall einer Ohrfeige, es war ein Offizier, der sie Landauer gab. Landauer wurde dann durch den ersten Hof geführt, gefolgt von etwa 60–100 Personen. Ich ging vor Landauer her. Es wurde gerufen „Schlagt ihn tot“ und sonstige Ausrufe fielen.

Vor der hintern Pforte im zweiten Hofe wurde Halt gemacht. Von dort aus hörte ich auch den Ausruf „Halt, der Landauer bleibt hier, der wird gleich erschossen.“ Ein Aufseher rief: Das ist der größte Lump, er sei derjenige, der Alles verursacht habe, er sei der größte Schuft und dergleichen. Landauer war vollständig umringt. Jetzt wurde auf ihn eingeschlagen. Ich hatte eine gelbe Ulanenmütze auf und Eichenlitzten am Kragen. Ich versuchte ihn zu schlagen. Da mir die Kameraden im Wege waren, traf ich nicht. Hier ertönte der Ruf: „Halt Platz da! Jetzt wird er erschossen!“ Es entstand eine Gasse. Es trat ein Soldat vor und schoß Landauer in den Kopf. Landauer fiel hin und die Gehirnmasse hing aus dem Hinterkopf heraus. Landauer zuckte noch. Alles rief, gebt ihm eines, damit er nicht lange leiden muß. Ich schoß ihm dann durch die Schläfe. Darauf wurde Landauer der Mantel ausgezogen und er kam auf's Gesicht zu liegen. Nun erhielt Landauer noch einen Schuß von hinten durch das Herz, da weiter gerufen wurde: gebt ihm noch eines.

Die Aussagen (Bl. 47, Bl. 85, 164, 165v) des Angeklagten wurden verlesen.

*[Einschub: Aussagen von Eugen Digele (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 47–48, Bl. 85–86, Bl. 164–165)]*

*[Bl. 47–48:]*

München, 23. 5. 1919



Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erschienen als Zeugen die Nachbenannten. Nachdem sie mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht worden waren, wurden sie nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe wie folgt vernommen:

1) Digele:

Zur Person: Eugen Digele, 26 Jahre alt, evangelisch, ledig, Friseur, Ulan der 1. Eskadron 1. Württembergischen Freiwilligen Regiments

Zur Sache nach Belehrung gemäß § 190 Militärstrafgerichtsordnung:

Die Patrouille des Leutnants von Cotta bestand aus 6 Leuten. Ich stand vor dem Eingang des Gefängnisses, als Landauer gebracht wurde. Mindestens 40 Soldaten, die vor dem Gefängnis standen, drängten sich sofort nach, wobei Verwünschungen und Drohungen fielen. Landauer wurde in den Gang rechts des Eingangs geführt. Daß noch 3 Zivilisten dabei waren, habe ich nicht gesehen. Ich bin dann auch nachgegangen und sah Landauer am Ende des Ganges stehen. Ich drängte mich näher hin und sah nun einen Offizier bei Landauer stehen. Der Offizier sagte zu den herandrängenden und schreienden Soldaten, daß Landauer nichts geschehen dürfe. Was er mit Landauer selbst gesprochen hat, habe ich nicht verstanden. Ich sagte: „Der soll mal erst den Hut herunter tun, wenn er mit einem Offizier spricht.“ Einer der Posten sagte, das gebe es nicht, man solle Landauer in Ruhe lassen. Während ich mit dem Posten sprach, hörte ich das Geräusch einer Ohrfeige; ich drehte mich um und sah, daß ein 2. Offizier, den ich bisher nicht gesehen hatte, Landauer eben einen 2. Schlag ins Gesicht versetzte. Ob der 1. Offizier noch anwesend war, kann ich nicht sagen. Ich hatte gehört, daß Landauer unmittelbar vorher davon gesprochen hat, daß er das Los der Soldaten verbessern wolle und dabei auch den Ausdruck „Militarismus“ gebrauchte.

Darauf hat ihn vermutlich der Offizier geschlagen. Ich habe bestimmt gesehen, daß es ein Offizier war, der Achselstücke gehabt hat. Näher beschreiben kann ich ihn nicht, ich kann auch nicht bestimmt sagen, ob ich ihn wieder erkennen würde.

Landauer wurde dann in den Hof hinausgeführt. Die Soldaten drängten sich zwar schreiend nach, aber es geschah ihm nichts. Als er im 2. Hof war, kam ein Offizier, der rief: „Das gibt's nicht, daß der eingesperrt wird; dann gibt's einen großen Staatsprozeß, da wird das Schwein freigesprochen. Der Mann bleibt hier, der wird gleich erschossen.“ Dieser Offizier hatte Achselstücke, war ziemlich groß; ob er überhaupt eine Kopfbedeckung hatte, weiß ich nicht; er hatte keinen Mantel an, sicher keinen Helm, eine Verletzung oder Narbe am Mund habe ich nicht gesehen. Ob ich ihn wieder erkennen würde, kann ich nicht sagen.

Landauer sagte dann: „Wollt Ihr mich nicht verhören; Ihr seid doch keine Menschen mehr, Ihr seid Tiere.“ Ungefähr gleichzeitig sprach auch Major Gagern auf Landauer ein, auch die Umstehenden schrien und schimpften, so daß ich

nichts verstehen konnte. Ich habe nicht gesehen, daß Gagern Landauer geschlagen hat. Gleich darauf fielen Mehrere über Landauer her und schlugen ihn. Daß Landauer hinfiel, habe ich nicht gesehen. Plötzlich hörte ich den Ruf: „Aufhören, erschießen.“ Wer das gerufen hat, weiß ich nicht. Es wurde gerufen: „Platz gemacht, er wird erschossen.“ Da fiel auch schon ein Schuß. Ich habe gesehen, daß ein Mann oder Unteroffizier mit einem Infanterie Gewehr geschossen hat; er war ungefähr 1,70 m groß, hatte Schnurrbart und wie ich glaube eine Schirmmütze. Ich habe den Mann von der Seite gesehen und glaube, daß ich ihn wieder erkennen würde. Der Mann hatte etwas am Kragen; ich weiß aber nicht, ob es die bayerischen Abzeichen oder Unteroffiziers Tressen waren. Es wurden dann noch 2 Schüsse auf Landauer abgegeben; da ich gerade den Körper Landauers betrachtete, habe ich nicht gesehen, wer geschossen hat. Ob mit Gewehr oder Pistolen geschossen wurde, habe ich nicht gesehen.

Nach meiner Ansicht kommen nur Leute vom Freikorps Epp in Betracht. Ob die beiden Offiziere, die Landauer geschlagen bzw. die Anordnung ihn zu erschießen gegeben haben, bayerische Offiziere waren, kann ich nicht sagen, ich glaube es aber.

Die anderen Leute meiner Patrouille waren bei den Pferden und sind nicht in den Hof gekommen; haben also von all diesen Vorgängen nichts gesehen.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Digele

[Bl. 85–86:]

München, 31. 5. 19

Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erscheinen als Zeugen die Nachbenannten. Mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekanntgemacht wurden sie wie folgt vernommen.

1) Digele gemäß § 190 Militärstrafgerichtsordnung belehrt:

Personalien wie früher, Blatt 47

Auf Vorhalt der Aussagen des Mayer:

Ich habe nicht geschrien „Schlagt ihn doch gleich tot“ oder so ähnlich. Ich habe gesagt „Wenn er mir in die Finger käme, dann kriegt er seine Wucht“. Ich habe nicht gerufen: „Alles weg“ und habe auch nicht im 2. Hof geschrien, daß man Landauer erschießen solle.

Als Landauer nach den 2 Schüssen noch röchelte, sagte ich: „Schießt ihm doch noch eine durchs Herz, damit er tot ist.“ Ich sagte dies nur, damit ihm der Todeskampf erspart wird.

Es ist nicht richtig, daß ich Landauer, nachdem er tot war, mit der Fußspitze gestoßen hätte.

Zur Aussage des Schneider:

Ich hatte keinen Mantel an. Die Äußerung: „der Schweinehund lebt noch“ habe ich nicht gemacht. Nachdem Landauer erschossen war, hat ein Infanterist Landauer die Uhr mit der Kette abgenommen. Ich sagte zu ihm, er solle mir etwas davon als Andenken geben. Er gab mir darauf die silberne Zylinderuhr; er behielt das goldene Ketterl. Ich habe dabei nichts gefunden, da im Kriege regelmäßig Sachen von Gefallenen als Andenken genommen wurden. Ich habe die Uhr nur als Andenken genommen und habe sie noch im Besitz. Ich wollte mich damit nicht bereichern. Den Soldaten, der die Kette genommen hat, kann ich nicht näher beschreiben.

Zur Aussage des Blank:

Es ist nicht wahr, daß ich Landauer auf dem Weg durch den 2. Hof mit dem Gewehrkolben gestoßen hätte. Ich habe, nachdem Landauer bereits 2 Schüsse hatte, meine Pistole herausgezogen, um Landauer den Gnadenschuß zu geben, kam aber nicht dazu, da ihn ein Anderer mit dem Gewehr in den Rücken schoß.

Zur Aussage des Staufer:

Ich hatte damals eine Reitpeitsche. Ich verweigere die Aussage auf die Frage, ob ich Landauer damit geschlagen habe.

Die Uhr des Landauer werde ich dem Gericht übergeben.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Digele

[...]

Digele nochmal vorgerufen:

Ich habe mir den Schnurrbart gestern Abend gegen 7 Uhr abgenommen, weil ich ihn mir beim Anzünden einer Zigarette verbrannt hatte. Daß ich hierher zur Vernehmung mußte, habe ich erst nachher erfahren.

Ob ich am 2. Mai in Stadelheim einen Mantel angehabt habe, weiß ich nicht; eine neue Uniform besitze ich nicht. Meine Reitstiefel sind schon älter und geschwärzt.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Digele

[Bl. 164–165:]

München, 18. 6. 19

Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erscheint vorgeführt aus Untersuchungshaft der Beschuldigte Digele.

Auf Vorhalt der Beschuldigung erklärt er:

Ich beziehe mich auf meine Aussagen Blatt 45 und 85 und füge bei:

Kurz bevor Landauer zum Gefängnis gebracht wurde, waren die Leichen 2er bei Giesing gefallener Offiziere und 1 Soldaten ins Gefängnis zurückgebracht worden. Dadurch war die Erbitterung naturgemäß sehr gesteigert worden.

Als Landauer im 2. Hof beinahe bei der rückwärtigen Türe angekommen war, wurde gerufen: „Halt! Der Mann bleibt hier, der wird nicht eingesperrt, der wird gleich erschossen; das gibt nachher einen großen Staatsprozeß und dann wird das Schwein freigesprochen oder als irrsinnig erklärt.“ Ich sah, daß dieser Ruf von einem Mann gemacht wurde, der auf der Treppe, die in den 1. Hof führt, stand. Er war 1,70 m groß, war blond, hatte eigene Uniform und Zwicker, und wie ich bestimmt glaube Achselstücke, einen kurzen englischen Schnurrbart, Koteletts, er war ca. 30 Jahre alt, ob er Kopfbedeckung gehabt hat, weiß ich nicht. Silbernes Eichenlaub am Kragen hat er bestimmt nicht gehabt; ob er Mantel anhatte, weiß ich nicht; Verletzung am Mund habe ich nicht gesehen.

Auf den Ruf blieb alles stehen und Landauer ging einige Schritte zurück.

Der Mann, der gerufen hat, war zweifellos ein Offizier. Ich sah, daß er die Treppe in den 1. Hof herunterging, kann aber nicht sagen, ob er gleich in den 2. Hof zu Landauer hinging. Ich habe das nicht gesehen, weil ich mein Augenmerk wieder auf Landauer richtete. Dieser wollte nämlich etwas zu den Soldaten sagen, kam aber nicht zu Wort. Ein Mann in dunkelblauer Uniform, offenbar ein Gefängnis-Aufseher, machte Landauer Vorwürfe, daß er seine Familie ruiniert und Schuld an dem Elend sei. Gleich darauf begannen die umstehenden Leute Landauer zu schlagen und mit den Gewehrkolben zu stoßen. Ich habe mit meiner ledernen Reitpeitsche einigemal nach Landauer geschlagen. Da aber zwischen mir und Landauer einige Soldaten standen, weiß ich nicht, ob ich Landauer überhaupt getroffen habe.

Vorher habe ich Landauer überhaupt nicht angerührt.

Nun erst sah ich plötzlich Major Gagern stehen, der einige Schritte von Landauer entfernt war. Daß er Landauer geschlagen hat, habe ich nicht gesehen.

Bei Gagern stand der Offizier, der vorher „Halt!“ usw. gerufen hatte. Ich bin der Meinung, daß er mit Gagern gesprochen hat und daß dieser daher den Offizier kennen muß. Eine Kommandostimme rief plötzlich „Jetzt ist es genug, jetzt wird er erschossen.“ Ich bin der Ansicht, daß auch dieser Befehl von demselben Offizier gegeben wurde, denn es war dieselbe Stimme. Darauf schrie jemand: „Macht Platz“ und fast im gleichen Moment schoß ein Infanterist Landauer mit dem Gewehr in die Gegend des linken Auges. Der Schuß ging durch den Kopf, so daß ein Teil des Gehirns am Hinterkopf herausgerissen wurde. Es war also kein Zweifel, daß der Schuß unbedingt tödlich war. Trotzdem gab Landauer noch Lebenszeichen von sich, weshalb Mehrere riefen, man solle ihm noch eine geben. Um ihm weitere Qualen zu ersparen, schoß ich ihm darauf mit meiner langen Armeepistole 08 auf 11/2 m Entfernung in den Kopf in die Gegend der rechten Schläfe. Von einem Soldaten wurde Landauer dann der Mantel ausgezogen. Da er noch Lebenszeichen von sich gab, schoß ihm ein 2. Infanterist mit dem Gewehr in den Rücken in die Gegend des Herzens.

Ich war der Ansicht, daß Landauer auf den Befehl des Offiziers hin erschossen worden ist und daß der Befehl rechtmäßig war. Da Landauer meiner Ansicht nach als Führer der kommunistischen Bewegung tätig war, war ich überzeugt, daß er von Rechts wegen erschossen worden ist. Ich war mir daher nicht bewußt, etwas Rechtswidriges zu tun und dachte gar nicht daran, daß ich deshalb strafbar sein könnte. Dieselbe Ansicht haben offenbar auch alle anderen Soldaten gehabt.

Ich bestreite entschieden, Landauer, nachdem er geschossen war, mit den Füßen gestoßen oder getreten zu haben.

Bezüglich der Uhr wiederhole ich meine Aussage Blatt 85. Der Infanterist, der die Kette behalten hat, war ein junger Bursche von ca. 19 Jahren, den ich nicht näher beschreiben kann.

Daß Landauer jemand die Ringe abnehmen wollte oder daß ihm Kleider ausgezogen hat, habe ich nicht gesehen, da ich nach dem letzten Schuß weggegangen bin.

In Augsburg habe ich 2 lange Pistolen 08 erhalten, die ich beim Urlaub mit heimnahm. Die eine hätte ich zu Hause gelassen nach dem Urlaub; wenn sie mir abverlangt worden wäre, hätte ich sie jederzeit wieder zurückgegeben. Ich wußte allerdings, daß ich dazu kein Recht hatte, aber ich fand nichts dabei, weil sehr viele Leute sich auf dieselbe Weise Pistolen verschafft hatten.

Die übrigen Blatt 120 aufgeführten Gegenstände habe ich gefasst. Ich wollte sie nicht behalten.

Ich bitte, daß mir Rechtsanwalt Scanzoni als Verteidiger beigegeben wird.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Digele

G. Christoph, Weigel

*[Einschub Ende]*

Die Meldung Bl. 173 wurde verlesen.

*[Einschub: Schreiben des Gerichts Generalkommando Oven an das 1. Württembergische Freiwilligen Regiment, Württembergische Freiwilligen Abteilung Haas, Kavallerie Eskadron und deren Antwort (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 173):]*

München, 31. 5. 19

No. 284

Gericht Generalkommando Oven

Betreff: Tod Landauers

Unter Rückerbittung zur Gruppe West

Der Ulan Digele des 1. Eskadron württembergischen Freiwilligen Regiments war am 23. 5. 19 als Zeuge vernommen worden. Heute wurde er nochmals vernommen, um einigen anderen Zeugen gegenübergestellt zu werden. Auffälliger

Weise hat sich Digele, der von Beruf Friseur ist, gestern Abend gegen 7 Uhr den Schnurrbart abgenommen. Er behauptet, er habe ihn, als er sich eine Zigarette angezündet habe, angebrannt und benennt als Zeugen für diese Behauptung Menschen, die im selben Haus untergebracht seien wie er. Die Vorladung Digeles ist gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr telefonisch erfolgt. Ich bitte nun ermitteln zu wollen, ob noch festgestellt werden kann, ob Digele sich den Schnurrbart abnahm, bevor ihm mitgeteilt war, daß er heute hier vernommen werden sollte, oder ob er ihn erst nach diesem Zeitpunkt abgenommen hat, ferner ob Digele eine Photographie, auf der er mit Schnurrbart abgebildet ist, besitzt. Gegebenen Falls bitte ich mir diese Photographie zu übersenden.

G. Christoph Kriegsgerichtsrat

1. 6. 19

Der Eskadron zur Meldung

Freiherr Seutter

Münsingen, den 17. 6. 19

Urschriftlich dem Regiment

Soweit es sich ermitteln ließ, hatte Digele den Schnurrbart bereits abrasiert, als ihm der Befehl übermittelt wurde. Photographie ist keine vorhanden.

Krauß d'Avis

Rittmeister und Eskadronchef

*[Einschub Ende]*

Die Abnahme meines Schnurrbartes hatte keine Bewandnis mit dieser Sache. Der Geiselmord wurde uns am Morgen bekannt gegeben; es hieß, jetzt wird kein Pardon mehr gegeben.

Schon morgens waren Leute herausgenommen und erschossen worden; dies war von der Offizierskompagnie geschehen und hatte dabei niemand einen Anstand gefunden.

Der Zeuge wurde hierauf vorgerufen und nachdem er mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, auf die Bedeutung des nach der Vernehmung zu leistenden Eides hingewiesen worden war, wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Ich heiße Ernst Steppe, bin 20 Jahre alt, ledig, Vizewachtmeister, jetzt Praktikant für Maschinenbau und Elektrizität in Augsburg:

Zur Sache: Wir hatten 4 Leute nach Stadelheim zu bringen. Wir waren 5 Mann und holten die 4 Leute mit Landauer ab. Dies war in Starnberg. Unterwegs wurde Landauer beschimpft und bedroht, ferner erhielten wir Feuer aus einem Maschinengewehr. In Stadelheim wurde Landauer erkannt. Es fielen Rufe: „Erschießt

den Landauer und führt ihn doch nicht erst hinein!“ Ich fand dann den Commandanten und gab die 4 Leute ab; es war dies im rechten Gang. Wir führten ihn (Landauer) dann weiter; er sagte: „Ich habe mit dem schweinishen Militarismus nichts zu tun. Ich bin nicht der Landauer, der in der Zeitung steht; die Zeitung lügt.“ Landauer wollte sich verteidigen, wurde jedoch unterbrochen und erhielt einen Schlag in's Gesicht. Wir kamen dann in den Weiberspazierhof an den hinteren Ausgang. Dort rief ein Offizier: „Halt, Landauer wird sofort erschossen.“ Landauer erwiderte, wollen Sie<sup>11</sup> mich nicht hören. Der Offizier sagte „Nein, Sie werden sofort erschossen.“ Landauer bekam dann von Major Gagern Schläge mit der Peitsche. Auf einmal kam ein Mann in einer Entfernung von 1 Meter und gab auf Landauer einen Schuß ab. Landauer lag erhöht auf einem Rasen. Landauer ließ die Hand fallen und warf den Kopf zurück. Dann kam der 2. und gleich darauf der 3. Schuß.

Die Soldaten wollten dann auch die 3 andern Arbeiterräte erschießen.

Zwischen dem 1. und 2. Schuß war etwa ½ Minute Zeit. Der Zeuge gibt als Zeitdauer nach seinem Gefühl hin nach Feststellung 10 Sekunden an.

Ob Gehirnmasse austrat, weiß ich nicht.

Der Zuruf „Halt der Landauer wird sofort erschossen“ kam von rückwärts wo wir her kommen waren.

Der Angeklagte: erklärte Major von Gagern ist bestraft worden, dies wurde mir im Gefängnis gesagt.

Der Zeuge erklärte weiter: Major Gagern frug: „ob er Landauer sei“ und gab ihm 3 Schläge mit der Reitpeitsche. Auf dem Wege wurde Landauer noch nicht geschlagen. Ich habe nicht bemerkt, ob Landauer, während ich ihn begleitete, geschlagen wurde. Dies hätte ich merken müssen. Erst am Tatort wurde er geschlagen. Nach dem ersten Schuß sagten die Umstehenden: Jetzt ist er tot. Er lag regungslos da. Ich faßte nun die 3 Arbeiterräte in's Auge. Ich hielt ihn für tot nach dem ersten Schuß.

Zeuge wurde beeidigt.

Die Aussagen der Zeugen [Michael] Burgmeier Bl. 24, Heinrich Mayer Bl. 27, Salzmann, Emil Bl. 28.

*[Einschub: Zeugenaussagen der drei verhafteten Arbeiterräte aus Starnberg Michael Burgmeier, Heinrich Mayer und Emil Salzmann (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 28–29). In der Akte fehlen die Bl. 12–27, d.h. auch die erste Aussage von Burgmeier (Bl. 24) und ein Teil der ersten Aussage von Mayer (Bl. 27):]*

*[Ende der Aussage von Heinrich Mayer auf Bl. 28:]*

eine Mauer geführt, so daß ich von den weiteren Vorfällen nichts mehr gesehen habe. Gleich nachdem wir hinter die Mauer getreten waren, fiel ein Schuß und kurz danach ein 2. schwächerer Schuß.

11 Wort verschrieben.



Die Menge war so erregt und wütend, daß das Begleitkommando Landauer nicht dagegen schützen konnte.

Nach dem Tode Landauers wurden wir wieder in das Hauptgebäude geführt, damit unsere Personalien festgestellt werden können.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Heinrich Mayer

Der Zeuge wurde gesetzlich beeidigt, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen weiter Entfernung besonders erschwert sein wird.

5. Zeuge Salzmann:

Emil Salzmann, 37 Jahre alt, evangelisch, Schreiner in Starnberg, verheiratet.

Zur Sache:

Bezüglich der Vorfälle bis zur Ankunft in Stadelheim mache ich dieselben Angaben wie Mayer.

Vor Stadelheim standen ca. 50 Soldaten und Zivilisten, die Landauer sofort mit Niederschießen oder Niederschlagen bedrohten. Als wir in den Gang rechts von dem Eingang geführt wurden, drängten sie uns nach. Am Ende des Ganges trafen wir auf einen Offizier, dem der Transportführer Meldung machte, wobei er ihm die Zettel, auf denen unsere Namen standen, übergab. Dieser Offizier war ziemlich klein, hatte dunkles Haar und trug keine Mütze. Ein 2. Offizier, der um etwa  $\frac{1}{2}$  Kopf größer war, kam hinzu; er hat aber nichts gesagt. Landauer verlangte von dem Offizier, daß er vernommen werden möchte, er habe mit dem gemeinen Militarismus der „roten Armee“ nichts zu tun. Als er das Wort Militarismus ausgesprochen hatte, erhielt er von einem Mann, der ca. 1,70 m groß und untersetzt war, volles Gesicht hatte, einen Schlag ins Gesicht. Ich weiß bestimmt, daß keiner der beiden Offiziere ihn geschlagen hat. Der kleinere Offizier erwiderte darauf, darüber habe er nicht zu bestimmen, das werde vom Gericht untersucht, wir kämen in den Neubau.

Wir wurden dann in den Hof geführt; die Menge folgte uns schreiend und schimpfend nach. Sie umdrängte uns schon im ersten Hof, so daß wir eine Zeit lang stehen bleiben mußten. Es gelang dann aber weiterzukommen. Im zweiten Hof kamen wir wieder zum Stehen; die Menge schrie wieder auf Landauer ein, man solle ihn doch gleich erschlagen und so ähnlich. Ich sah, daß ein großer starker Mann im Sportanzug zu Landauer hintrat, mit ihm sprach und ihm mit einer Reitpeitsche einen Schlag ins Gesicht versetzte. Sofort stürzten sich Mehrere von der Menge auf Landauer, schlugen auf ihn ein und versetzten ihm Stöße mit dem Gewehrkolben. Von den folgenden Vorfällen habe ich nichts mehr gesehen, weil wir durch eine Tür hinter eine Mauer zu unserem Schutz geführt wurden. Kaum war ich hinter der Mauer, hörte ich einen Schuß fallen und gleich darauf einen zweiten.

Ich habe, als wir durch den 2. Hof gingen, nicht gehört, daß gerufen würde: „Halt! Der Landauer wird sofort erschossen.“ Ich habe nicht gesehen, daß uns

ein Offizier nachkam und daß er mit Landauer gesprochen hätte. Ich hätte den Ruf unbedingt hören müssen; ich hätte den Offizier mit Landauer sprechen sehen müssen und hätte wohl auch verstehen müssen, was zwischen beiden gesprochen worden wäre. Die Aussage der Leute des Begleitkommandos über diesen Vorfall kann nicht stimmen.

Ich hatte den Eindruck, daß die Posten getan haben, was sie konnten, um Landauer zu schützen. Die Menge war so wütend, daß nichts zu machen war. Gleichwohl glaube ich, daß die Posten möglicherweise den Vorfall mit dem Offizier erfunden haben, um vor jedem Vorwurf gedeckt zu sein.

Es ist richtig, daß wir nach dem Tode Landauers nochmals in den Hauptbau geführt wurden, wo unsere Personalien aufgenommen wurden.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Emil Salzmann

Der Zeuge wurde gesetzlich beeidigt, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen weiter Entfernung besonders erschwert sein wird.

6. Zeuge Burgmeier:  
Personalien wie früher  
Zur Sache:

Die mir wieder vorgelesene Aussage vom 12. 5. 19 wiederhole ich und füge bei:

Ich halte es für ausgeschlossen, daß, als wir im 2. Hof waren, ein Offizier uns nachgerufen hat, daß er dann nachgekommen ist und mit Landauer gesprochen hat. Das alles hätte ich hören und sehen müssen und wenn ich auch erregt war, so war meine Erregung doch nicht so stark, daß ich das vollständig vergessen hätte. Ich halte es daher für möglich, daß das Begleitkommando diese Angaben erfunden hat. Als wir nach dem Vorfall in das Aufnahmezimmer gebracht wurden, sagte der Transportführer: „Hier sind 3 Mann von Starnberg, Landauer haben wir nicht ganz hereingebracht, er ist da hinten erschossen worden.“ Er sagte also da auch nichts von dem angeblichen Befehl.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Michael Burgmeier

Der Zeuge wurde beeidigt, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung besonders erschwert sein wird wegen weiter Entfernung.

7. Zeuge Mayer nochmal vorgerufen.

Ich kann es nicht für unmöglich bezeichnen, daß ein Offizier im 2. Hof nachgerufen hat: „Der Landauer wird sofort erschossen“ und daß dieser Offizier mit Landauer gesprochen hat. Ich weiß zwar davon nichts, aber ich halte es für möglich, daß ich diesen Vorfall entweder überhaupt nicht wahrgenommen oder infolge der Erregung wieder vergessen habe. Ich versichere die Richtigkeit dieser Aussage mit Bezug auf den vorher geleisteten Eid.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
 Heinrich Mayer  
 G. Christoph, Weigel

Die 3 Zeugen Burgmeier, Mayer und Salzmann wurden heute nach Ingolstadt überführt. Die Beeidigung erschien daher für alle Fälle zweckmäßig. Die gegenwärtig in Stadelheim befindlichen Offiziere sind erst nach dem 2. Mai hingekommen wie ich heute festgestellt habe.

München, 14. 5. 19 G. Christoph

*[Einschub Ende]*

Das Augenscheinsprotokoll Bl. 181 und das Leichenöffnungsprotokoll Bl. 134 kamen zur Verlesung.

*[Einschub: Augenscheinprotokoll im Gefängnis Stadelheim vom 25. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 181):]*

Stadelheim, 25. 6. 19

Gegenwärtig:

1. Kriegserichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Protokoll über Augenscheineinnahme

Ulan Digele hat bei der Vernehmung am 18. 6. 19 angegeben, daß er als Landauer im 2. Hof beinahe bei der rückwärtigen Türe angekommen war, einen Offizier auf der in den 1. Hof führenden Treppe stehen sah, der gerufen habe, daß Landauer erschossen werden solle.

Es wurde heute festgestellt:

Von keiner Stelle des Frauenspazierhofes ist es möglich, die Treppe, die von dem zur Kirche führenden Gang in den Hof führt, zu sehen.

Im 1. Hof kann man die Treppe nur dann sehen, wenn man ungefähr in Höhe der Küche steht, da sonst die Treppe durch den vorspringenden Küchenbau verdeckt ist.

Wenn Digele, wie er bisher angegeben hat, bereits im Frauenspazierhof war, als er den Offizier gesehen haben will, so kann diese Angabe nicht richtig sein.  
 G. Christoph, Weigel

*[Einschub: Obduktionsbericht vom 13. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 134–135):]*

München, 13. Juni 19  
 Gefängnis Stadelheim

Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Auf die Mitteilung, daß die Leiche Landauers am 13. 6. 19 vormittags exhumiert wird, begab sich unterfertigte Kommission zur Vornahme der Leichenschau in das Gefängnis Stadelheim.

Als Sachverständiger wurde beigezogen Dr. Hermann Schöppler, 47 Jahre alt, katholisch, verheiratet, Oberstabsarzt und derzeit in der militärärztlichen Akademie.

Zur Feststellung der Identität der Leiche wurde hinzugezogen Friedrich Bernhard Weigel, 30 Jahre alt, protestantisch, ledig, Kaufmann, Herschelstraße 9, München.

Er erklärt nach Besichtigung der Leiche: Das ist die Leiche des mir wohlbekannten Schriftstellers Gustav Landauer.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Fritz Weigel

Als 2. Sachverständiger wurde hinzugezogen Dr. Siegfried Oberndorfer, 43 Jahre alt, verheiratet, israelitisch, Universitäts Professor und Oberarzt am nördlichen Krankenhaus München-Schwabing.

Auf dem Sektions Tisch liegt die schlank gebaute Leiche eines älteren Mannes, die einen starken Verwesungsgeruch ausströmt. Nach Entfernung der Kleider sind die Hautdecke zum größtenteils grünlich verfärbt und über Brust und den Armen noch von weißer Farbe. Die Barthaare sind mittellang, das Haupthaar von ziemlicher, etwa 10 cm Länge. Am Außenrand der linken Augenhöhle, dicht unter dem linken, äußeren, oberen Orbitalrand sieht man eine rundliche etwa pfennigstückgroße Einschußöffnung. Eine 2. fast gleich beschaffene Schußverletzung findet sich an der rechten Stirnhöhle<sup>12</sup>, während in der Gegend des rechten Hinterhauptbeines eine breite Ausschußöffnung (etwa 5 Mark-Stück groß), aus der weißfarbige, graugrüne Hirnmassen hervorquellen, zu sehen ist. Nach Zurückpräparierung der behaarten Kopfhaut sieht man das knöcherne Schädeldach völlig zertrümmert und lassen sich 11 größere Knochenstücke ohne weiteres loslösen. Die Sprengstücke verteilen sich sowohl auf die rechte wie auf die linke Seite. Auch an der Schädelbasis lassen sich Fissuren nach allen Richtungen feststellen. Das völlig in Verwesung übergegangene Hirn erlaubt eine Beurteilung der Schußwirkung auf das Gehirn nicht.

An der linken Brustseite, in der Gegend unterhalb des linken Schlüsselbeins gegen die Achselhöhle zu, sieht man eine etwa kleinkinderhandtellergroße Zertrümmerung der Weichteile. Nach Ablösen der Weichteile der Brust ist die Muskulatur in der Umgebung dieser Verletzung blutig durchtränkt. Die 2. und 3. Rippe ist gebrochen. Der Brustkorb ist etwa an dieser Stelle in 5 Mark-Stück-

12 Wort verschrieben.

größe eröffnet. Nach Herausnahme des Brustbeins ist in der linken Brusthöhle kein wesentlicher Bluterguß. Die linke Lunge hat an ihrer Vorderfläche am Oberlappen eine etwa 5 Mark-Stück große Zertrümmerung aufzuweisen. Nach Herausnahme der Lunge läßt sich am 5. Zwischenrippenraum eine etwa markstückgroße Zertrümmerung der Weichteile neben der Wirbelsäule feststellen (Steckschuß). Das Herz ist intakt, ebenso die großen Gefäße. Die Weichteile und Gefäße unter dem linken Schlüsselbein sind zertrümmert.

Nach Befund ist anzunehmen, daß jeder Schuß für sich tödlich gewirkt haben muß. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich aussagen, daß der durch die Augenhöhle führende Schuß auf einen Gewehr- oder Pistolenschuß zurückzuführen sein dürfte in Anbetracht der ausgedehnten Zertrümmerung des Schädels; während über die Art der beiden anderen Schußverletzungen nur Vermutungen bestehen können, d. h. es läßt sich ein Urteil darüber, ob hier Gewehr- oder Pistolenschüsse vorliegen, nicht abgeben.

Die Leiche war bekleidet mit 2 Hemden, Weste, Unterhose und Socken. Die Taschen sind leer. In den Manschetten befanden sich 2 Manschettenknöpfe mit blauen Emailinlagen und anscheinend versilbert.

Als Todesursache ist die völlige Zertrümmerung des Schädels und die Schußverletzung in der Brust anzunehmen.

Nachzutragen ist:

Bezüglich des Brustschusses ist anzufügen, daß eine Ausschußöffnung an der Rückseite des Körpers fehlt. Da das Geschoß in der hinteren Brustwand nicht zu fühlen ist, muß es in der Wirbelsäule stecken.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Dr. Hermann Schöppler Oberstabsarzt

Prof. Oberndorfer

Die beiden Sachverständigen wurden nach vorgängiger Belehrung beeidigt.

G. Christoph, Weigel

Vermerk

Herrn Rechtsanwalt Kaumheimer, der als Vertreter der Familie Landauer gebeten hatte, der Leichenschau beiwohnen zu dürfen, habe ich die Anwesenheit gestattet. Die beiden Manschettenknöpfe wurden ihm ausgehändigt.

G. Christoph Kriegsgerichtsrat 13. 6. 19

Vermerk

Die Vorzeigung der Leiche zur Anerkennung durch den Beschuldigten Digele war nicht ausführbar.

G. Christoph 13. 6. 19

*[Einschub Ende]*

Der Sachverständige erklärte:

Geheimer Hofrat Professor Dr. Aschoff in Freiburg, Vorsteher des Pathologischen Instituts hier.

Zur Sache: Die Frage kann nach dem Leichenöffnungsprotokoll nicht beantwortet werden. Eine Ausschaltung des Zentralnervensystems muß nach dem ersten Schuß stattgefunden haben. Wenn Atmung und Herz stille stehen, ist der Tod eingetreten. Bei sofortigem Tode sind Zuckungen unwahrscheinlich. Der Wechsel des Bluts mit der Luft in der Lunge kann den Irrtum der Atmung hervorrufen. Ich kann daher nicht sagen, daß nach dem Ergebnisse der Feststellungen Landauer nach dem 1. Schuß noch gelebt hat.

Der Sachverständige berief sich hierauf auf seinen im Allgemeinen geleisteten Sachverständigeneid. Im allseitigen Einverständnis wurde hierauf der Sachverständige auf seinen Antrag entlassen.

Die Aussage des Geckeler wurde vorgehalten (Bl. 102)

*[Einschub: Aussage von Ludwig Geckeler am 4. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 102):]*

München, 4. Juni 1919 nachmittags

Gegenwärtig:

1. Kriegserichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erschienen als Zeugen die Nachbenannten. Nachdem diese mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt gemacht worden waren, wurden sie nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe wie folgt vernommen:

1. Geckeler:

Zur Person: Ludwig Geckeler, 32 Jahre alt, protestantisch, Kutscher, zur Zeit Sanitäts Unteroffizier der 1. Eskadron 1. Freiwilligen Regiments

Zur Sache:

Ich war bei der Patrouille des Leutnants von Cotta. Ich stand bei den Pferden rechts vom Gefängniseingang, als Landauer gebracht wurde. Ich bin nicht mit ins Haus hineingegangen und weiß daher von der Sache selbst nichts.

Die Patrouille bestand aus 6–8 Mann, von denen 3 zu der in Betracht kommenden Zeit verschickt waren. Um die Mittagszeit war meiner Erinnerung nach außer mir Steiner, Digele, Betz in Stadelheim anwesend. Ob Munz da war, kann ich nicht sagen. Munz ist ca. 1,65 groß, hat dunkelblonde Haare und blonden Schnurrbart, der englisch gestutzt ist; er hat eine Feldmütze ohne Schirm mit weißen Streifen. Munz hat keine Peitsche gehabt. Von uns hatte nur Digele eine Peitsche.

Als nachmittags die Verpflegung von der Feldküche vor dem Gefängnis ausgegeben wurde, kam Digele aus dem Gefängnis heraus und erzählte, daß Lan-

dauer erschossen worden sei. Er gebrauchte dabei den Ausdruck: „Zu dritt haben wir oder haben sie ihn erschossen“ oder „drei Schuß hat er gekriegt“. Genau weiß ich den Wortlaut nicht mehr. Ich habe damals den Eindruck gehabt, daß er auch einer der drei, die geschossen haben, gewesen ist. Er zeigte dann die Uhr Landauers her und fragte, ob keiner einen Schlüssel dazu habe. Irgendjemand fragte dann, ob Landauer Geld gehabt habe, worauf er erwiderte: „Nein, Geld hat er keines gehabt.“

Ich traue Digele zu, daß er auf Landauer geschossen hat, denn er ist ein gewalttätiger Mensch. Munz dagegen ist ein harmloser Mensch, dem ich eine solche Tat nicht zutrauen würde.

Digele ist vorgestern, Munz gestern früh in Urlaub gefahren.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ludwig Geckeler

*[Einschub Ende]*

Angeklagter erklärte, Geckeler mag mich für gewalttätig halten, weil ich bei der Abteilung energisch durchgriff und sie von unsauberen Elementen säuberte.

Der Angeklagte wurde hierauf aufmerksam gemacht, daß auch seine Verurteilung wegen Versuchs der Tötung erfolgen könne, und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben.

Angeklagter: Ich habe das Eiserne Kreuz II. Klasse, Württembergische Verdienstmedaille, Verwundetenabzeichen und Baltenkreuz.

Nunmehr erhielten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte und der Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

*[Einschub: Anklagerede des Kriegsgerichtsrats Volley, abgedruckt in: Volkswacht. Tageszeitung für das werktätige Volk Oberbadens. Freiburg im Breisgau, 10. Jahrgang, Nr. 70 vom 22. März 1920, S. 4 und Nr. 71 vom 23. März 1920, S. 3:]*

Durch den Grafen Arco Valley wurde Curt Eisner in dem Augenblick ermordet, als er die von der Revolution empfangene Regierungsgewalt in die Hände des durch allgemeines Wahlrecht gewählten bayerischen Landtags zurückgeben wollte. Die ruchlose Tat, die von einer frevelhaften Propaganda der Notwehrtat des Wilhelm Tell gleichgestellt wurde, stürzte Bayern in die schwersten und verderblichsten Wirren und kostete in ihren Folgen Hunderten von Menschen das Leben. Der Mord erweckte bei einem großen Teil der Arbeiterbevölkerung Münchens das Mißtrauen, es sei ein Anschlag der Reaktion gegen die Errungenschaften der Revolution geplant, und führte dadurch zur Einsetzung der Räteregierung, der auch der Schriftsteller Gustav Landauer beitrug. Die vom ordnungsmäßig gewählten Landtag bestellte Regierung sah sich genötigt, die nicht auf verfassungsmäßiger Grundlage beruhende Münchener Regierung mit Waffengewalt zu



bekämpfen. Zu den Soldaten, die sich der gesetzlichen Regierung zur Verfügung stellten und dadurch den Dank des bayerischen und deutschen Volkes verdienten, gehörte auch der Angeklagte. Leider kam es in dem Kampf zu abscheulichen Gewalttaten. Ich brauche nur an die Ermordung der Geiseln durch einzelne Soldaten der Räteregierung und die Ermordung der Mitglieder eines katholischen Gesellenvereins durch einzelne Soldaten der Hoffmannschen Regierung zu erinnern. Einer der scheußlichsten Gewalttaten, die Ermordung des verhafteten, wehr- und waffenlosen Gustav Landauer, beschäftigt uns heute.

Landauer ist ein Karlsruher; Bayern war der Schauplatz der Tat. Württemberg ist die Heimat des Täters und Baden die Heimat seines Opfers. Von frühester Jugend an zog Landauers Gefühl für soziale Gerechtigkeit ihn ins Lager der Sozialisten. Er war, wie sein Freund Eisner, Poet und Politiker. Sein „Aufruf zum Sozialismus“ ist eine der schönsten sozialistischen Bekenntnisschriften. [Maximilian] Harden bezeichnet ihn als einen „Asketen“, als eine „von der Siedehitze streng fordernder Menschenliebe verzehrte Johannes-Natur“.

Der Hergang seiner Ermordung war nach dem Gesamtbild, das die umfangreiche Untersuchung ergab, folgender:

Am 2. Mai 1919 wurde er nach seiner in Starnberg erfolgten Verhaftung mit drei Arbeiterräten zusammen in das Gefängnis in Stadelheim bei München eingeliefert. Am Eingang befand sich ein Haufen von Soldaten verschiedener Truppenteile. Durch die vorhergegangenen Kämpfe erregt und durch Zeitungsartikel aufgehetzt, begrüßten sie den Gefangenen, sobald sie ihn erkannten, mit wildem Geschrei: „Erschlagt ihn, erschießt ihn!“ In dem Soldatenhaufen befand sich auch der Angeklagte. Die Soldaten drängten sich mit den Gefangenen in den Hausflur des Gefängnisses. Als sich dort Landauer zu rechtfertigen suchte und von Verhetzung und Militarismus sprach, erhielt er von einer nicht ermittelten Militärperson, die von den meisten Zeugen als Offizier, von andern als Gemeiner bezeichnet wird, einen Schlag ins Gesicht. Der Kommandant der Gefängnisbesatzung ordnete dann an, daß die Gefangenen nach dem Neubau gebracht würden. Landauer wurde nun von den Begleitmannschaften, die von einer großen Menge erregter Soldaten umdrängt wurden, nach dem Frauenspazierhof des Gefängnisses gebracht. Während der Zug sich zum Frauenspazierhof bewegte, rief ein nicht ermittelter Offizier: „Der Landauer wird gleich erschossen.“ Als der Zug im Frauenspazierhof zum Stehen kam, beschimpfte ein Major und Rittergutsbesitzer von Gagern den Landauer, als dieser sprechen wollte, und schlug ihn mit einer Reitpeitsche oder einem Knüttel ein oder mehrmals – darüber gehen die Zeugenaussagen auseinander – in das Gesicht und auf den Kopf. Dies war das Signal für eine größere Anzahl Soldaten, auf Landauer mit Peitschen, Fäusten und Gewehrkolben einzuschlagen. Auch der Angeklagte schlug ihn in diesem Augenblick mit einer Reitpeitsche. Mit den Worten „Seid ihr noch Menschen“, brach Landauer zusammen. Nun schoß ihm ein nicht ermittelter Soldat mit dem Gewehr durch den Kopf. Es wurde gerufen: „Er lebt noch!“ Nun schoß ihm Angeklagter, wenige Augenblicke nach dem ersten Schuß, mit der Pistole durch die

Schläfe. Trotzdem gab Landauer, der nun auf dem Leibe lag, noch Lebenszeichen. Deshalb schoß ein dritter, nicht ermittelter Soldat, ihm mit dem Gewehr in den Rücken, indem er äußerte: „Ich will ihm noch eine hineinlassen“. Der letzte Schuß scheint erst einige Minuten nach den beiden ersten erfolgt zu sein. Der Leichnam wurde dann noch mit Füßen getreten. Ein Unteroffizier zog dem Getöteten den Pelzmantel aus, um ihn sich anzuziehen. Der Soldat, der zuerst auf Landauer geschossen hatte, nahm ihm Uhr und Kette ab. Angeklagter ließ sich als seinen Anteil an der Beute und als Andenken die Uhr geben, um sie sich anzueignen. Sie wurde ihm später abgenommen und den Erben Landauers zurückgegeben.

Die Untersuchung hat sich wegen der ergebnislosen Ermittlungen nach den anderen Beteiligten bei dem Militärgericht in München bis zum 28. November hingezogen und wurde dann an das Gericht der 27. Division in Ulm abgegeben, da der Angeklagte inzwischen in seine Heimat zurückgekehrt war. Er war auf Haftbefehl vom 4. Juni am 7. Juni verhaftet worden, wurde aber auf Grund ärztlichen Attestes am 19. August aus der Haft entlassen. Er hat sich dann bei einer Baltentruppe anwerben lassen und kam mit dieser in das Lager Heuberg zurück und dadurch unter die Gerichtsbarkeit unseres Gerichts. Trotzdem gelangten die Akten erst am 18. Februar hierher. Es wurde darauf erneut die Verhaftung angeordnet und Anklage erhoben. Seine baltische Truppe hatte den Angeklagten inzwischen zum Unteroffizier befördert.

Dies ist der Tatbestand.

Die Schulfrage gibt, soweit es sich um Mißhandlung und die als Hehlerei zu betrachtende Aneignung der Uhr handelt, zu keinen Zweifeln Anlaß. Über die Tötung aber ist einiges zu bemerken: Ich nehme Totschlag, nicht Mord an. Da Angeklagter den Entschluß zum Gebrauch der Waffe in der Erregung und in großer Eile gefaßt hat, ist ihm nicht nachgewiesen, daß er die Tötung mit Überlegung begangen hat. Jeder der drei Schüsse, durch die Landauer getroffen wurde, waren an sich tödlich. Welcher von den dreien den Tod herbeigeführt hat, ist nicht festgestellt. Alle drei haben zu dem eingetretenen Erfolg zusammengewirkt. Ich nehme deshalb einen von dreien gemeinsam begangenen Totschlag an. Die von dem unzuständigen Gericht der 27. Division erhobene, rechtsunwirksame Anklage nimmt nur Totschlagsversuch an, indem sie davon ausgeht, die Lebenszeichen des vom ersten Schuß getroffenen Landauer seien nur Reflexbewegungen gewesen und der zweite Schuß habe einen bereits Toten getroffen. Wenn mehrere auf einen Menschen schießen und ihn töten, so wird man niemals nachweisen können, wessen Schuß den Tod herbeigeführt hat. Man könnte dann keinen wegen vollendeten Mords oder Totschlags, sondern alle nur wegen Versuchs bestrafen. Diese Konsequenz wäre aber eine Prämie auf einen von mehreren ausgeführten Mord. Als komische Absonderlichkeit möchte ich erwähnen, daß nach einer vielvertretenen Theorie der Versuch am untauglichen Objekt straflos ist. Danach müßte der Raubmörder, der einen Menschen im Bett erschießt, freigesprochen werden, wenn man ihm nicht nachweist, daß der

Mensch nicht schon vor dem Schuß aus Schrecken einem Schlaganfall erlegen ist. Das Reichsgericht hat sich dieser theoretischen Ausschweifung denn doch nicht angeschlossen. Das Rechtsgefühl kann sie auch nicht ernst nehmen.

Es ist weiter zu prüfen, ob die Tötung vom Angeklagten im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns begangen ist. Der Soldat handelt nicht rechtswidrig, wenn er einen Befehl in Dienstsachen ausführt. Der Ruf des unbekanntem Offiziers: „Landauer wird gleich erschossen“, ist aber kein Befehl in Dienstsachen, sondern eine Anstiftung zum Mord. Angeklagter wußte, daß kein Offizier befehlen durfte, ein als verhaftet eingelieferter Gefangener solle ohne Richterspruch und Verhör und ohne Beobachtung der Formen durch einen wüsten Soldatenhaufen niedergeschossen werden. Laut muß der Rechtssatz den Soldaten verkündet werden: „Ein Verbrechen kann euch kein Offizier befehlen. Ein Verbrechen wird durch keinen Befehl eines Vorgesetzten, auch des höchsten nicht, entschuldigt.“ Ich verkenne nicht, daß es ein Unrecht ist, einen Soldaten zu verurteilen, wenn ein Offizier wie Marloo [Otto Marloh] in einem ähnlichen Fall freigesprochen wurde, aber ich kann das Urteil Marloh nicht als gerecht anerkennen und ich muß meinen Antrag nach meinem Rechtsgefühl, nicht nach dem Marloh-Richter stellen.

Soweit die Schuldfrage. Bei der Frage der Strafausmessung will ich vorausschicken: So sehr wir die gemeine Behandlung Landauers und seine grauenhafte Ermordung verabscheuen, dürfen wir doch dem Angeklagten nicht unseren Abscheu entgelten lassen. Er wußte nicht, was er tat, und wen er ums Leben brachte. In seinen Augen war der Idealist Landauer, der jede brutale Gewalt verabscheute, ein Verbrecher, ein Hetzer, ein Anstifter eines Bürgerkrieges. Angeklagter war nur einer der Täter, der einzige, dessen Beteiligung neben Freiherrn von Gagern festgestellt ist, und die Mittäter gehen frei aus. Außerdem sind die erregenden Einflüsse des Kampfes zu berücksichtigen. Vor allem aber fällt folgendes ins Gewicht: Offiziere haben durch Wort und Tat sowohl zu den Mißhandlungen wie zu der Ermordung angestiftet; ihr Beispiel war für die Tat ausschlaggebend. Der Soldat ist gewohnt, dem Beispiel seines Offiziers in der Schlacht zu folgen und wird sich durch solches Beispiel zu tapferen Taten hinreißen lassen. Leider hat der wünschenswerte Einfluß des Beispiels seiner Offiziere auch eine Kehrseite: Der Soldat ist geneigt, sich durch dieses Beispiel nicht nur zum Guten, sondern auch zum Bösen verleiten zu lassen. Die Anstiftung des Offiziers, der sich aus Furcht vor Strafe nicht zu seiner Tat bekannt hat und deshalb nicht ermittelt werden konnte, muß als mildernder Umstand bei Bestrafung des Totschlags gelten. Noch mehr zu beklagen ist, daß sich Angeklagter auch für die rohe Mißhandlung des wehrlosen Gefangenen auf das Beispiel von Offizieren und sogar eines Majors berufen kann. Das Bild, wie der große, dicke Rittergutsbesitzer auf den waffenlosen Landauer einschlägt, ist das abscheulichste, das die heutige Hauptverhandlung entrollt hat. Das Bild, wie er inmitten eines wüsten Soldatenhaufens den Sozialisten mit der Reitpeitsche traktiert, ist beinahe ein Symbol anmaßenden Kastengeistes. Wir sind empört, wenn wir hören, ein

feindlicher<sup>13</sup> Offizier habe einen unserer Gefangenen geschlagen und mit Recht, denn der wehrlose Gefangene sollte geheiligt sein. Freiherr von Gagern soll abgeurteilt und mit Geldstrafe bestraft worden sein. Ich scheue mich nicht zu sagen, daß ich die Mißhandlung des Gefangenen für verabscheuungswerter halte, wie die Erschießung. Es ist dabei zu beachten, daß jemand, der eine erregte Menge verleitet, auf einen Menschen loszuschlagen, schon dadurch mit aller Wahrscheinlichkeit dessen schwere Körperverletzung oder Tod herbeiführt; denn eine wütende Masse, die mit vereinten Kräften auf jemanden einschlägt, wird in ihrer sich immer steigenden Roheit kaum aufhören, ehe das Objekt ihrer Wut tot oder halbtot am Boden liegt. Gegen diese blindwütige Prügelei richtete sich Landauers letztes Wort: „Seid Ihr denn noch Menschen?“ Angeklagter hat sich bei dem Prügeln beteiligt. Nur darin, daß er dabei Beispiele von Offizieren vor Augen hatte, kann ich mildernde Umstände für ihn finden. Das Gesetz verhängt für die gemeinschaftliche Körperverletzung, wenn mildernde Umstände vorliegen, eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren. Gegen Freiherr von Gagern würde ich die Höchststrafe beantragen, gegen den von ihm verführten Angeklagten würde ich eine Einzelstrafe von einem Jahr Gefängnis beantragen, wenn nicht gegen von Gagern eine mildere Strafe erkannt wäre. Ich beantrage lediglich – mit Rücksicht auf die gelinde Strafe von Gagerns – zwei Wochen Gefängnis.

Bei dem Totschlag kommt neben der Anstiftung durch einen Offizier noch die verrohende Wirkung des Krieges als mildernd in Betracht. Der Vater des Angeklagten hat zur Verteidigung seines Sohnes geschrieben: „Jeder Krieger<sup>14</sup>, d. h. diejenigen, welche verschiedene Schlachten usw. mitgemacht haben, hat nur gelernt, alles zu vernichten, was lebt und was nicht lebt auf feindlicher Seite.“

Dieser Vater versteht nicht, wie man seinen Sohn anklagen könne, da er doch nur einen Feind umgebracht habe. Ist diese Auffassung der Kriegsgeist, den das alte System seinen Soldaten anezog, so kann man sich nicht wundern, wenn so mancher harmlose Belgier oder Franzose als sogenannter Franktireur umgebracht wurde und wenn die Gegner die Bestrafung solcher Morde verlangen. Immerhin muß man es dem Angeklagten zu Gute halten, wenn ihm ein Tollwutgift eingepflichtet worden ist.

Der Hauptmilderungsgrund ist jedoch der Umstand, daß der Schuß des Angeklagten vielleicht den Tod Landauers um einige Augenblicke beschleunigt hat, daß aber der Tod auch ohne seinen Schuß infolge der ersten tödlichen Schußverletzung eingetreten wäre. Wenn ich ihm auch nicht glaube, daß Mitleid sein Motiv war und daß er dem Landauer nur einen sogenannten Gnadenschuß geben wollte, so möchte ich doch in meinem Antrag nicht über die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis hinausgehen.

13 Druckfehler: „friedlicher“

14 Druckfehler: „Kläger“



Das bekannte Porträt Gustav Landauers fand auch als Postkarte weite Verbreitung. Diese Abbildung stammt aus dem Nachlass des einflussreichen badischen SPD-, dann USPD-Politikers Adolf Geck (1854–1942) aus Offenburg. Vorlage und Aufnahme: GLA N Geck, Nr. 2888.





Das Foto zeigt den von Regierungstruppen am 1. Mai 1919 verhafteten Gustav Landauer auf dem Weg ins Starnberger Gefängnis. Es ist das letzte von ihm existierende Bild (das Gewehr mit Bajonett gehört zu dem ihn bewachenden Soldaten direkt hinter Landauer). Am Tag darauf wurde er von Soldaten im Gefängnis Stadelheim bestialisch ermordet. Vorlage: © Internationales Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam, IISG BG A8/125.





50

### Urteil.

In der Untersuchungssache gegen den Unteroffizier  
Eugen Digele der Bad. Baltiken Truppen Abtig.  
Mauritius n. Lt. hier in Haft in Barackenlazarett.

wegen Falschlags etc.

des Auflösungstabes 56  
hat ein auf Befehl des Kommandeurs der 29. Division zu ( 29. Division )  
zusammengetretenes Kriegsgericht in der Sitzung vom 19. III. 1920., an  
welcher teilgenommen haben und waren

als Richter:

1. Major K a t o e r, Vorsitzender.
2. Kriegsgerichtsrat W a l t a r, Verhandlungsführer.
3. Milit. Hilfsrichter D o l l m a n n,
4. Hauptmann E v e l t,
5. Unteroffizier L i e b e t, Caritativ. - Lazarett

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat F o l l e y

als Militärgerichtsschreiber:

Gerichtssekretär H a r n e

für Recht erkannt.

Der Angeklagte wird wegen gewaltthätiger Körper =  
verletzung und wegen Hehlerei mit fünf Wochen Gefängnis  
bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind.  
Von der weiteren Anklage wird der Angeklagte freigesprochen

V. R. W.

Urteil des Militärgerichts Freiburg gegen Eugen Digele vom 19. März 1920.  
Vorlage und Aufnahme: GLA 456 F 10, Nr. 2520.

Beiläufig möchte ich hier bemerken, daß die Frage, ob Landauer etwa für seine Beteiligung an der Räteregierung eine gerichtliche Verurteilung zur Todesstrafe zu erwarten hatte, gar nicht in Betracht kommt. Eine Lynchjustiz durch Soldatenhaufen kann auf keinen Fall geduldet werden. Auch wenn Landauer verurteilt worden wäre, so war er der Begnadigung immer noch viel würdiger, wie Graf Arco oder wie von Kapp und Freiherr von Lüttwitz.

Die Aneignung der Uhr erinnert an die Aneignung des Geweihs bei einem erlegten Hirsch und erfüllt uns mit Trauer über eine solche Roheit der Empfindung, wie sie leider das „Stahlbad“ des Krieges seinen Kurgästen anerkennen hat. Ich beantrage dafür eine Einzelstrafe von zwei Monaten Gefängnis.

Als Gesamtstrafe, die nach dem Gesetz die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf, beantrage ich sieben Monate Gefängnis. Daneben bitte ich auf Degradation zu erkennen. Die Untersuchungshaft bitte ich anzurechnen.

*[Einschub Ende]*

Der Vertreter der Anklage beantragte:

Wegen Mißhandlung 2 Wochen Gefängnis, wegen Totschlags 6 Monate Gefängnis unter Annahme mildernder Umstände, wegen Hehlerei 2 Monate Gefängnis, insgesamt eine Gesamtstrafe von 7 Monate Gefängnis und Degradation.

Der Verteidiger beantragte:

Freisprechung wegen Tötung oder Tötungsversuchs, Mißhandlung und Hehlerei.

Der Verteidiger hatte das letzte Wort; der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, erklärte:

Ich bitte um Freisprechung, da ich nach meiner Überzeugung keine strafbare Handlung begangen habe; auch will ich in eine Sicherheitspolizei eintreten.

Das Gericht zog sich nunmehr zur Urteilsberatung und Abstimmung zurück.

Es wurde das Urteil von dem die Verhandlung führenden Kriegserichtsräte durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe in Anwesenheit des Angeklagten dahin verkündet:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Hehlerei mit fünf Wochen Gefängnis bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind. Von der weiteren Anklage wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte wurde über die Zulässigkeit, Frist und Form der Berufung belehrt; er erklärte: Ich will mir die Sache noch überlegen.

Kaiser Major als Vorsitzender

Walther Kriegserichtsrat als Führer der Verhandlung

Harms Gerichtssekretär als Militärgerichtsschreiber

Nach Schluß der Verhandlung erschien der Angeklagte, erklärte: Ich nehme das Urteil an und bitte um Abschrift des Urteils.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Digele

Walther Kriegsgerichtsrat

*[Urteil vom 19. März 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 50–54):]*

Strafprozessliste III b 46/20

Urteil

In der Untersuchungssache gegen den Unteroffizier Eugen Digele der Badischen Baltikum Truppen, Abteilung Mauritius, zur Zeit hier in Haft im Barackenlazarett wegen Totschlags etc.

hat ein auf Befehl des Kommandeurs des Auflösungsstabes 56 (29. Division) zusammengesetztes Kriegsgericht in der der Sitzung vom 19. III. 1920, an welcher teilgenommen haben und zwar als Richter:

1. Major Kaiser, Vorsitzender.
  2. Kriegsgerichtsrat Walther, Verhandlungsführer.
  3. Militärhilfsrichter Dollmann,
  4. Hauptmann Evelt,
  5. Unteroffizier Liebel, Garnison-Lazarett
- als Vertreter der Anklage: Kriegsgerichtsrat Volley  
als Militärgerichtsschreiber: Gerichtssekretär Harms  
für Recht erkannt.

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Hehlerei mit fünf Wochen Gefängnis bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind. Von der weiteren Anklage wird der Angeklagte freigesprochen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist am 3. 3. 93 zu Schwäbisch-Hall als Sohn des Christian Digele und der Pauline geb. Schmierer geboren, evangelischen Glaubens, von Beruf Friseur, von sehr guter Führung, disziplinarisch, militärgerichtlich, civilgerichtlich nicht vorbestraft. Er ist angeklagt wegen Totschlags u. a.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis:

Am 2. 5. 19 wurde in der Nähe des Gefängnisses Stadelheim in der Nähe Münchens zwischen Reichswehrtruppen und den Anhängern der Räterepublik gekämpft. Um 9 vormittags erhielt der Vicewachtwachtmeister Ernst Steppe vom Freikorps Weilheim von seinem Kompagnieführer, Hauptmann Weckbecker, den dienstlichen Auftrag, den Schriftsteller Gustav Landauer und drei Arbeiterräte Burgmaier, Maier und Salzmann mittels Kraftwagen in das Gefängnis Stadel-

heim zu verbringen, wozu ihm vier weitere Freiwillige beigegeben wurden. Vor Stadelheim mußte der Kraftwagen umkehren, weil er mit Maschinengewehren beschossen wurde. Der Transport verließ daher den Wagen und gelangte zu Fuß, manchmal kriechend nach Stadelheim, vor dessen Haupteingang sich zahlreiche Angehörige des Freikorps Epp und auch solche einer württembergischen Kavallerie-Patrouille aufhielten, zu welcher letzterer der Angeklagte gehörte. Landauer wurde erkannt, und es wurden aus der Mitte der Soldaten vielfache Rufe laut, man solle ihn erschlagen oder erschießen. Es erfolgte aber zunächst keine Tätlichkeit, vielmehr wurden Landauer und die drei Arbeiterräte in dem Gang rechts vom Haupteingang dem Offizier, dem das Gefängnis Stadelheim unterstellt war, ordnungsmäßig übergeben. Der Offizier verfügte die Verbringung der Gefangenen in den Neubau. Der Weg dorthin wurde unter Führung eines Oberaufsehers angetreten; Vicewachtmeister Steppe und seine 4 Soldaten begleiteten den Transport freiwillig. Kaum hatte der Transport die ersten Schritte im Gang zurückgelegt, als Landauer der Vorwurf gemacht wurde, er habe so viele Leute ins Unglück gebracht; Landauer erwiderte: „Ich bin der Landauer, aber nicht der, wie er in der Zeitung steht, die Zeitung lügt.“ Nun ertönten aus der Mitte der etwa 60 Soldaten, worunter sich auch einige Offiziere befanden, Rufe: „Schlagt ihn nieder, den Schuft, den Hund“ oder so ähnlich. Auf eine Bemerkung Landauers vom „schweinischen Militarismus“ erhielt er, ohne den Satz aussprechen zu können, von einem Soldaten, den der Zeuge Steppe für einen Mann, der Angeklagte und andere Zeugen für einen Offizier hielten, einen Schlag ins Gesicht. Landauer sagte darauf: „Sie haben mich nicht ausreden lassen, ich sprach von dem schweinischen Militarismus der roten Armee.“ Der Transport gelangte nun durch eine Tür in einen ersten Hof, in welchem sich das Küchengebäude befindet und durch eine Pforte in einen zweiten, den sogenannten Weiberspazierhof, von welchem eine weitere Pforte in den Kirchenhof und zum Neubau führt. Auf dem Weg wurde von der nachdrängenden Menge immer wieder gerufen, man solle Landauer niederschließen und nicht lange verhaften. Daß er auf dem Wege auch gestoßen und geschlagen wurde, wie die Anklage annimmt, ist nicht nur nicht erwiesen, sondern durch das glaubhafte Zeugnis des Vicewachtmeisters Steppe bündig widerlegt. Steppe ging neben Landauer und hätte eine Mißhandlung Landauers sehen müssen; Steppe hat sich von seiner ersten Vernehmung am 7. 5. 19 bis zur Vernehmung in der Hauptverhandlung immer bestimmt verneinend ausgesprochen.

Der Angeklagte befand sich geständigermaßen vom Betreten des Ganges ab in der Nähe Landauers, sah den Schlag ins Gesicht, hörte die Drohrufe und folgte dem Transport in der nachdrängenden Menge.

Wie er nun und der Zeuge Steppe übereinstimmend bekunden, rief, als der Transport vor der Pforte zum Kirchenhof angekommen war, ein Offizier, der hinten folgte: „Halt! Der Landauer wird sofort erschossen.“ Der Angeklagte hat früher angegeben, dieser nicht ermittelte Offizier habe den genannten Zuruf von der Treppe, welche vom Alten Bau in den ersten Hof führt, getan. Durch Augen-

schein ist festgestellt, daß von keinem Punkt des Weiberspazierhofes eine auf dieser Treppe stehende Person erblickt werden kann, da der Küchenbau die Aussicht hemmt. Der Zeuge Steppe bezeugt aber mit Sicherheit, daß der Offizier folgte, als er den Ruf ertönen ließ; es ist also möglich, daß der Angeklagte sich über dessen Standort irrt; der Zuruf wurde vom Kriegsgericht für erwiesen erachtet, wiewohl die 3 Arbeiterräte ihn nicht gehört haben; das erklärt sich aber unschwer aus dem Umstand, daß sie vorausgingen und wohl schon in den Kirchenhof eingetreten waren.

Auf den Zuruf des Offiziers blieb der Transport halten. Die nachfolgenden Soldaten umringten Landauer und seine Begleiter (Steppe und ein weiterer Begleitmann) und der Offizier, der das „Halt“ befohlen hatte, kam heran. Landauer fragte ihn: „Wollen Sie mich denn nicht verhören?“ Der Offizier erwiderte: „Nein, der Mann wird sofort erschossen.“ In diesem Augenblick kam Major Freiherr von Gagern heran und fragte Landauer nach seinem Namen. Dieser bekannte sich zu seinem richtigen Namen, darauf gab Freiherr von Gagern ihm mit den Worten „Du Schuft!“ mit einer Reitpeitsche einen Schlag ins Gesicht. Landauer fiel der Zwickel zu Boden. Er bedeckte das Gesicht mit den Händen und sagte „Ach die Leute!“ Der von Freiherr von Gagern geführte Schlag war das Signal zu weiteren Mißhandlungen. Von allen Seiten wurde auf Landauer eingeschlagen; der Angeklagte gibt zu, daß er sich daran in der Weise beteiligt hat, daß er über die Köpfe seiner Vordermänner hinweg mit einer Reitpeitsche nach Landauer schlug; er glaubt aber, daß die Entfernung zu groß war, um ihn zu treffen. Es wurde gerufen: „Nicht lange schießen, gleich niederschlagen!“ Infolge der Schläge fiel Landauer zu Boden. Nun erschien ein Soldat mit Gewehr, den Finger am Abzug, rief: „Platz! Ich erschieße ihn jetzt“, ging rasch in Anschlag, schoß Landauer durch den Kopf und verschwand wieder im Gedränge. Der Körper Landauers bewegte sich noch, es wurden daher Stimmen laut, man solle ihm noch eine geben, daß er nicht lange leiden müsse. Da trat der Angeklagte vor und gab Landauer mit seiner Armeepistole 08 einen zweiten Kopfschuß. Nun wurde Landauer der Pelzmantel ausgezogen, wobei die Leiche aufs Gesicht zu liegen kam. Da erneut behauptet wurde, er lebe noch, schoß noch ein Dritter ihn durch Rücken und Brust. Der erste und der dritte Schütze sind nicht ermittelt.

Ein Soldat nahm der Leiche Uhr mit Kette weg; der Angeklagte bat den Soldaten um die Uhr und erhielt sie. Er hat sie im Laufe des Ermittlungsverfahrens herausgegeben, nachdem ihm seine Handlungsweise nachgewiesen war. Er war auch in der Hauptverhandlung geständig, wie denn überhaupt seine Einlassung sich durchaus deckt mit den eidlichen glaubwürdigen Angaben des Zeugen Steppe.

Der Angeklagte bekennt sich des Totschlags nicht schuldig, weil er auf Befehl gehandelt habe. Der als erwiesen angenommene und nach Aussage des Angeklagten im Befehlstone gegebene Zuruf des Offiziers: „Halt! Der Landauer wird sofort erschossen“ deckt nach Auffassung des Kriegsgerichts den Angeklagten

umfänglich<sup>15</sup>, als derselbe Offizier nach dem Zeugnis Steppes die Frage Landauers: „Wollen Sie mich nicht verhören?“ mit der Antwort begegnete: „Nein, der Mann wird sofort erschossen!“ Hiernach konnte der Angeklagte mit Recht annehmen, daß der erste Schütze in Ausführung eines rechtmäßigen Befehls in Dienstsachen gehandelt habe, daß Landauer zum Tod bestimmt sei und daß die Herbeiführung des Todes im Sinne des Befehls liege. Mit dieser Entscheidung erledigen sich die weiteren Fragen:

Ob, da der erste Schuß schon tödlich wirkte und trotz anscheinender Bewegungen des Körpers nach dem ärztlichen Gutachten Leben nicht mehr nachweisbar ist, ein Versuch am untauglichen Objekt, oder bei etwaiger Annahme der Straflosigkeit eines solchen Versuchs ein Vergehen des Teilnehmers an einem Angriff Mehrerer mit Todesfolge (§ 227 Reichsstrafgesetzbuch) gegeben sei. Es war in dieser Hinsicht auf Freisprechung zu erkennen.

Strafbar blieb aber die Körperverletzung zu Mehreren gemeinschaftlich und mittels gefährlichen Werkzeuges und die Hehlerei.

Die Strafbarkeit der Körperverletzung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Angeklagte angeblich Landauer mit den Peitschenschlägen nicht getroffen hat. Der Angeklagte hat mit den Angreifern gemeinsame Sache gemacht, er hat den Angriff physisch und moralisch verstärkt. Er war nach § 223, 223a Reichsstrafgesetzbuch zu bestrafen.

Die Entschuldigung des Angeklagten, daß er die Uhr ohne Gewinnsucht nur als Andenken mitgenommen und daß ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, ließ das Gericht nicht gelten. Der Angeklagte hat zwar den Krieg ganz mitgemacht und eine gewisse Verwirrung der Rechtsbegriffe mag auch bei ihm eingetreten sein, daß aber das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aufgehoben war, davon konnte sich das Gericht nicht überzeugen. Der Angeklagte wurde daher wegen Hehlerei nach § 259 Reichsstrafgesetzbuch bestraft.

So empörend die Mißhandlung eines wehrlosen alten Mannes als Gefangenen ist, war doch zu Gunsten des Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen, daß der Angeklagte den Schriftsteller Landauer für den Urheber der Räterepublik und einen gewissenlosen Hetzer hielt, daß an jenem Tag der Münchener Geiselmord bekannt wurde und tief verbitterte, und daß ein höherer Offizier, Major Freiherr von Gagern, ein übles Vorbild gegeben hatte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurden dem bisher gut und straflos geführten Angeklagten mildernde Umstände nach § 228 Reichsstrafgesetzbuch zugebilligt und wegen der Mißhandlung auf 4 Wochen Gefängnis, wegen der Hehlerei aber angesichts der zum Ausdruck gekommenen rohen Gesinnung auf 14 Tage Gefängnis und sodann in Anwendung des § 74 Reichsstrafgesetzbuch auf die festgesetzte Gesamtstrafe erkannt. Da der Angeklagte geständig war und ohne sein Verschulden die Untersuchungshaft sich in die Länge gezogen hat, wurde nach § 60 Reichsstrafgesetzbuch die Untersuchungshaft angerechnet, wie geschehen.

Kaiser, Walther, Dollmann, Evelt, Liebel

15 Wort abgekürzt.



Die Rechtskraft vorstehenden Urteils vom 19. März 1920 gegen Digele wird bescheinigt.

Freiburg/Breisgau, den 7. April 1920  
Volley Kriegsgerichtsrat

## II. Weitere Schriftstücke aus den Akten

*[Schreiben des Sozialdemokratischen Vereins München an Reichswehrminister Gustav Noske (SPD) vom 16. Januar 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 15v):]*

Abschrift

Sekretariat des sozial-demokratischen Vereins München  
Pestalozzistraße 40–44/II  
München, den 16. Januar 1920

An den Herrn Reichswehrminister.

Der Aktionsausschuss des sozialdemokratischen Vereins München sieht sich genötigt, den Herrn Reichswehrminister auf eine Reihe von Erschiessungen aufmerksam zu machen, die in den Maitagen des vergangenen Jahres anlässlich der Niederwerfung der Räterepublik geschahen und bei denen Anlass zu der Annahme vorliegt, dass dieselben zu Unrecht erfolgt sind, ohne dass bisher eine gerichtliche Sühne eingetreten wäre. Die sämtlichen Fälle sind den Militärbehörden seit langem bekannt. Der Aktionsausschuss hat noch im Oktober vergangenen Jahres in einem Schreiben an das Heeresabwicklungsamt Bayern angefragt, wie weit die Untersuchung gediehen sei. Ein Sachbescheid auf diese Anfrage ist bisher nicht ergangen. Der Aktionsausschuss gestattet sich daher die Bitte, der Herr Reichswehrminister möge baldigst Aufklärung beziehungsweise Einleitung der gerichtlichen Verfahren veranlassen. Die Fälle sind folgende:

*[Es folgt in der Abschrift eine Auslassung der Punkte 1–3]*

Der Aktionsausschuss gestattet sich ferner darauf hinzuweisen, dass auch im Falle der Erschiessung Gustav Landauers von einem gerichtlichen Verfahren bisher nichts bekannt geworden ist. Der Aktionsausschuss hat in seiner Anfrage vom Oktober diesen Fall nicht berührt, da ihm bekannt war, dass einer der vermutlichen Täter bereits in Haft genommen sei und infolgedessen die Vermutung berechtigt erschien, dass hier ohnehin eingegriffen würde. Da bis jetzt jedoch weitere Schritte anscheinend nicht erfolgt sind, so sieht sich der Aktionsausschuss genötigt, die Aufmerksamkeit des Herrn Reichswehrministers auch auf diesen Fall zu lenken. Die Erbitterung der Münchener Bevölkerung über



unberechtigte Erschiessungen in den Maitagen besteht noch immer fort. Sie wird von den Kommunisten und Unabhängigen in einer zum Teil skrupellosen Weise ausgenutzt, um die Regierung<sup>16</sup> und die sozialdemokratische Mehrheitspartei herabzusetzen. Rascheste Aufklärung der schwebenden Fälle ist ein zwingendes Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ebenso sehr wie der politischen Klugheit. Der Aktionsausschuss hat absichtlich nur diejenigen Fälle angeführt, bei denen wirklich zuverlässige Zeugen zur Verfügung stehen. Es wird davon abgesehen, auf die viel grössere Anzahl Fälle einzugehen, in denen weniger Gewähr für die Glaubwürdigkeit der Angaben gegeben ist. Selbstverständlich erscheint es aber geboten, auch diesen Fällen, die zum rössten Teil in Protokollaussagen beim Staatskommissar für Südbayern niedergelegt wurden, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, eine Untersuchung zu veranlassen.

Der Aktionsausschuss des sozialdemokratischen Vereins München.  
gez. Deininger, Vorsitzender.  
gez. Landauer<sup>17</sup>, Schriftführer

*[Attest von Dr. Boy, Brigadearzt bei der Schützenbrigade 21, zur Haftentlassung von Eugen Digele vom 14. August 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 231–232):]*

Zum Gericht Bayerische Schützenbrigade 21 mit nachfolgender Mitteilung.

Ich habe heute 14. 8. 19 früh zwischen 8 und 9 Uhr den Ulanen des 1. Eskadron 1. Württembergisches Freiwilligen Regiment Eugen Digele, geboren 3. 3. 93 in Schwäbisch Hall, seit 6. Juni 19 in Arrest befindlich, untersucht. Derselbe klagte mir über starke Niedergeschlagenheit, Aufgeregtheit, Reizbarkeit, hochgradige Schlaflosigkeit, innere Unruhe und Herzbeklemmungen. Der blaß aussehende, doch in gutem Ernährungszustand befindliche Mann macht einen nervösen, äußerst gedrückten Eindruck. Sein Verhalten ist ruhig, seine Redeweise klar, sein Gedächtnis ist ungetrübt. Er ist vollkommen orientiert. Der Grundzug seiner Stimmung ist jedoch ein sehr gedrückter. Die Sprache ist zittrig, weinerlich. Man bemerkt ein dauerndes Spielen der Gesichtsmuskulatur (fibrilläre Zuckungen), außerdem starkes Lidflattern, Handzittern, gesteigerter Hautschreiben, Zittern und Wanken bei Augenfußschluß, erhöhte Reflexe, Steigerung der Hautempfindlichkeit und Unregelmäßigkeit mit Aussetzen der Herzstätigkeit. Ich kann mich der Befürchtung nicht verschließen, daß der zur Zeit noch in den Rahmen „einer Neurasthenie“ sich einpassende Krankheitsymptomencomplex bei längerem Weiterbestand der Haft verschlimmern und zu einer sogenannten „Haftpsychose“ führen kann.

14. 8. 19 Dr. Boy

16 Schreibfehler.

17 Name korrekt?

*[Schreiben von Christian Digele, Vater des Angeklagten, an das Militärgericht  
Ulm vom 28. Dezember 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 251–253):]*

Nürtingen, den 28. Dezember 1919

An den Gerichtsherrn des Gerichts der 27. Württembergischen Division  
Ulm

Mit diesem erlaube ich mir ganz ehrerbietigst bei Euer Hochwohlgeboren anzufragen, aus welchem Grunde von dort nach meinem Sohn Eugen Digele nachgesucht wird.

Es ist mir bekannt, daß er seinerzeit wegen Verdacht des Mords eines Spartakistenführers, begangen bei dem Spartakistenkrieg in München, längere Zeit in Haft war und nun aber wieder auf freien Fuß entlassen worden ist.

Er ist hernach zur Baltischen Truppe gegen die Bolschewisten<sup>18</sup> in Rußland eingetreten und jetzt vor einiger Zeit mit seiner Truppe zurückgekommen und auf dem Heuberg in das dortige Lager kaserniert, eine nähere Adresse ist mir nicht bekannt.

Dieses habe ich einem gestern bei mir nach seiner Adresse fragenden Schutzmann angegeben und da die Nachfrage von dortigem Gericht ausgeht und es mich sehr interessiert, aus welchem Grunde die Adresse verlangt wird, erlaube ich mir diese Bitte an Euer Hochwohlgeboren zu richten und hoffe gütigstem Bescheid entgegensehen zu dürfen, wofür ich mich im Voraus zum größten Dank verpflichte.

Sollte es sich vielleicht wieder um diese Münchener Affären handeln und eventuell gegen meinen Sohn ein Haftbefehl erlassen werden, so bitte ich Euer Hochwohlgeboren, davon absehen zu wollen, indem er auf dem Heuberg ohne Zweifel zu ermitteln ist und eine Zustellung an ihn ohne Zweifel gemacht werden kann, besonders aber da er nicht fluchtverdächtig ist und auf eine Ladung sicher erscheint, das heißt jegliche Folge leistet, dagegen bei einer etwaigen Vorführung oder Verhaftung, wie es seinerzeit in Böblingen der Fall gewesen ist, kann ich nicht garantieren, was er in seiner Aufregung, welche die Verhaftung ohne Zweifel bei ihm mit sich bringt, machen wird, deshalb bitte ich nochmals Euer Hochwohlgeboren davon gütigst Abstand zu nehmen.

Ein Zweifel, daß mein Sohn, welcher vor dem Krieg der beste und gutmütigste Jüngling war, jetzt nachdem er seit Eintritt in das Heer 1914 und nachdem er seit 1914 am Kriege teilgenommen, an allen Fronten gekämpft hatte, auch seither nach der Revolution immer noch weiter gekämpft hat, trotzdem ihm die größten Widerwertigkeiten entgegengestanden sind, nicht mehr als normal bezeichnet werden kann, denn er ist durch jede kleinste Aufregung derart gereizt, daß seine freie Willensbestimmung vollständig ausgeschlossen ist, und ich befürchte bei stärkerer Aufregung, daß er noch in Geisteskrankheit zerfällt. Ähnliches dürfte

18 Wort verschrieben.

wohl auch aus dem Aktenmaterial ersichtlich sein. Er ist zum Beispiel wegen einer geringen Reizung in familiärem Kreise in eine derartige Aufregung geraten, daß er von mir aus, wenn er sich in Aufregungszustand befindet, absolut nicht mehr normal ist, er wurde deshalb damals von Seiten seiner Mutter und Geschwister, welche die Sachlage nicht besser verstanden hatten, verstoßen, trotzdem er der Liebling seiner Mutter war.

Sollten sich diese seelischen Abnormitäten und Aufregungszustände aus irgendwelchen Reizungen bei meinem Sohn verschlimmern oder sogar in Geisteskrankheit übergehen, so müßte ich natürlich die militärische Behörde hierüber verantwortlich machen und jeden Schadenersatz bei derselben beanspruchen.

Bezüglich der Anklage, wenn es sich um die alte Münchner Geschichte handelt, erlaube ich mir als Vater einen Schriftsatz beizulegen, welcher als Entlastung meines Sohnes in die Waagschale aufzunehmen ich ganz ehrerbietigst zu bitten mir erlaube, desgleichen bei einer Hauptverhandlung als Rechtsbeistand anzuwohnen.

In aller Ehrerbietung und vorzüglicher Hochachtung verharret  
Christian Digele  
Amtsgerichtsdieners in Nürtingen  
Vater des Eugen Digele

Nürtingen, den 28. 12. 19  
Schriftsatz

Zur Anklage des früheren Ulanen Eugen Digele, geboren in Schwäbisch Hall, zuletzt wohnhaft in Nürtingen, wegen Verdacht des Mords, begangen in München an einem Spartakistenführer, erlaubt sich der Vater des Angeklagten, Christian Digele, Amtsgerichtsdieners in Nürtingen, folgendes auszuführen.

Was die Anklage betrifft, so muß ich mich wundern, wie eine solche gegen einen Soldaten, der 4 Jahre den Feldzug auf allen Fronten mitgemacht und die vielen Strapazen und Entbehrungen erduldet hat und dann noch in seinem vaterlandsliebenden Geist zur Reichswehr eingetreten und unter demselben Kommando nach München gegen die als Feind bezeichneten Spartakisten ins Feld gezogen und zwar in vollständigem Kriegszustand und Kriegsausrüstung und unter Führung und Leitung seiner Vorgesetzten gekämpft hat, wegen Mords erhoben werden kann. Dies zu verstehen bin ich leider nicht in der Lage, umso mehr als ihm jedenfalls vor diesem Ausmarsch nicht eröffnet worden ist, daß im Fall ein Feind erschossen oder getötet werde, der betreffende Täter wegen Mords sich zu verantworten habe.

Außerdem hat jeder Krieger, das heißt diejenigen, welche verschiedene viele Schlachten etc. mitgemacht haben, nur gelernt alles zu vernichten was lebt und was nicht lebt auf feindlicher Seite, und sind durch die lange Zeit in einen vollständig abnormen Zustand versetzt worden, der bei gewissen Aufregungen ihre

volle Willensbestimmung ohne Zweifel ausschließt, was bei meinem Sohn ganz besonders zutreffen dürfte.

Ich bitte deshalb das hohe Gericht dieses gütigst bei der Verurteilung zu berücksichtigen und meinen Sohn frei zu sprechen, besonders auch mit Rücksicht auf seine Zukunft.

Der Vater Christian Digele  
Amtsgerichtsdienere

*[Schreiben von Charlotte Landauer an Kriegsgerichtsrat G. Christoph vom 7. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 117):]*

den 7. 6. 19

Herrn Kriegsgerichtsrat Christoph, München

Sie werden sich erinnern, daß ich dort seiner Zeit Angaben über die Wertgegenstände gemacht habe, die mein Vater bei der Ermordung bei sich trug. Ich habe bisher über den Verbleib dieser Sachen nichts gehört und ersuche Sie, mir Mitteilung zu machen, welche Gegenstände wieder zurückgegeben worden sind.

Hochachtend,  
Charlotte Landauer  
zur Zeit Daisendorf-Meersburg  
Bodensee

*[Übergabeprotokoll des Nachlasses von Gustav Landauer vom 17. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 213):]*

J. Kaumheimer  
Rechtsanwalt  
München  
Theatinerstraße 40/II

Ausweis

Überbringerin dieses ist von mir ermächtigt, die zum Nachlasse Gustav Landauer gehörigen Gegenstände beim Generalkommando Oven in Empfang zu nehmen.

Ich ersuche höflich, um Mitgabe eines Verzeichnisses der ausgehändigten Gegenstände.

München, den 17. Juni 1919  
Kaumheimer Rechtsanwalt

München, 17. 6. 19

Ich bestätige den Empfang nachbezeichneter, aus dem Nachlasse Gustav Landauers stammender Sachen:

1 Geldbörse  
1,76 Mark Kleingeld  
1 Einmarkschein  
2 Uherschüssel  
3 verschiedene Schlüssel  
4 Briefmarken  
1 ledernes Zigarettenetui mit 6 Zigaretten  
2 Taschentücher  
1 Paar Handschuhe  
1 Taschenmesser  
1 Beutel mit Zucker  
1 Tüte mit 6 Zigaretten  
1 Zigarre  
1 silberne Dose  
2 Streichholzschachteln  
1 Brieftasche mit 200 Mark in Lebensmittelmarken  
2 Notizbücher  
2 Ausweiskarten  
21 Ausweise und Karten  
1 Reisepaß  
Papiere privaten Inhalts,  
Photographien, Ansichtskarten  
Papiere politischen Inhalts  
M. Mayrhofer